VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE PENSIONSVERSICHERUNG FÜR DAS STAATSPERSONAL (PENSIONSVERSICHERUNGSGESETZ; PVG) UND DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: **22. Dezember 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Vernehmlassungsbericht 7

1. Ausgangslage 7

1.1 Zielsetzung der Gesetzesrevision 9
1.2 Vorgehen der Regierung 10

2. Schwerpunkte der Gesetzesvorlage 11

2.1 Rechtliche Aspekte 11
2.1.1 Ausgangsbasis 11
2.1.2 Zum Verhältnis von Pensionsversicherungsgesetz (PVG) und Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) 12
2.1.3 Das PVG als Rahmengesetz 13
2.2 Finanzielle Situation 16
2.2.1 Stand der Pensionsversicherung per 1.1.2006 16
2.2.2 Vermögensentwicklung 17
2.2.3 Deckungsgrade 19
2.2.3.1 Stand der verschiedenen Deckungsgrade per 1.1.2006 20
2.2.4 Technischer Zinssatz 21
2.2.5 Zukünftiges Finanzierungsmodell 22
2.2.5.1 Grundsätzliche Gedanken 22
2.2.5.2 Bandbreitenmodell 23
2.2.5.3 Finanzielle Konsequenzen beim Übergang vom alten zum neuen Gesetz 27
2.3 Vergleich mit anderen Pensionskassen 29
2.3.1 Privatwirtschaft 29
2.4 Leistungsprimat/Beitragsprimat 32
2.4.1 Grundsätzliche Ausführungen 32
2.4.2 Beschreibung des Leistungsprimats 32
2.4.3 Beschreibung des Beitragsprimats 35
2.4.4 Gegenüberstellung der beiden Primate 37
2.5 Änderungen im Leistungsbereich 39
2.5.1 Grundsätzliches 39
2.5.2 Gesamtrentenversorgung 40
2.5.3 Zukünftiges Regelwerk 45
2.5.3.1 Vorsorgereglement 47
2.5.3.2 Vorsorgeplan 47
2.5.3.3 Anschlussvereinbarung 48

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 49

II. Vernehmlassungsvorlagen 74

III. Anhang 1: Definition und Erläuterung versicherungstechnischer Begriffe 97

1. Beschreibung der Finanzierungsverfahren für Pensionen in den liechtensteinischen Sozialversicherungen 97
   - 1.1 Kapitaldeckungsverfahren (DKV) 97
   - 1.2 Rentenwertumlageverfahren (RUV) 97
   - 1.3 Ausgabenumlageverfahren (AUV) 97
2. Begrenzte Finanzierungsgarantie des Landes und der angeschlossenen Institutionen 98
   - 2.1 Grundlagen 98
   - 2.2 Erläuterungen 98
3. Finanzierung der Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen 98
   - 3.1 Grundlagen 98
   - 3.2 Erläuterungen 98
4. Versicherungsmathematische Bilanzierungsmethoden 99
   - 4.1 Grundlagen 99
   - 4.2 Erläuterungen 99
5. Deckungskapitalberechnungsverfahren 100
   - 5.1 Grundlagen 100
   - 5.2 Erläuterungen 100
6. Deckungsgrad 100
   - 6.1 Grundlagen 100
   - 6.2 Erläuterungen 101
7. Wertschwankungsrückstellung 102
   - 7.1 Grundlagen 102
   - 7.2 Erläuterungen 102
8. Tarif- und Risikoschwankungsreserve 102
   - 8.1 Grundlagen 102
   - 8.2 Erläuterungen 102
9. Ausweisen der Reserven und Rückstellungen 103

ZUSAMMENFASSUNG

Das heutige Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal stammt in den Grundzügen aus dem Jahr 1988. Mit der Abänderung des Gesetzes im Jahre 1998 (LGBl. 1997 Nr. 78), erfolgten dann wesentliche Anpassungen vor allem technischer Natur. In der Zwischenzeit ist die Pensionsversicherung für das Staatspersonal sehr stark gewachsen. Die Strukturen müssen überdacht werden. Probleme bereiten auch die berechtigten Wünsche und Anforderungen der angeschlossenen Institutionen. Diese operieren zunehmend in einem privatwirtschaftlich orientierten Umfeld und haben entsprechende Anforderungen an die Pensionsversicherung, die diese heute aufgrund der starren gesetzlichen Regelungen nicht erfüllen kann. Neben diesen technischen und organisatorischen Aspekten gilt es aber auch, die Finanzierung zu überdenken und das Fundament für die Entwicklung der nächsten Jahre zu legen.

All diese Fragen müssen in einem Spannungsfeld zwischen sicherer Altervorsorge und Finanzierbarkeit beantwortet werden. Die Regierung sowie der Stiftungsrat haben die Zeichen frühzeitig erkannt und die Gesetzesrevision in die Wege geleitet. Zielsetzung der Gesetzesrevision ist eine verstärkte Autonomie der Pensionsversicherung für das Staatspersonal, die Neuregelung der Finanzierung sowie die Erhöhung der Flexibilität. Bei der Finanzierung soll die Staatsgarantie aufgehoben und damit der Staat bei gleichzeitiger stärkerer Belastung der Versicherten entlastet werden. Im Gegenzug soll aber am Leistungsprimat und damit an einer zugesicherten Realwertvorsorge festgehalten werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Personal und Organisation

Vaduz, 3. Oktober 2006
RA 2006/2395-0381

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

Das heutige Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal stammt in den Grundzügen aus dem Jahr 1988. Mit der Abänderung des Gesetzes im Jahre 1998 (LGBl. 1997 Nr. 78), erfolgten dann wesentliche Anpassungen vor allem technischer Natur, so z.B. die Erhöhung des Beitragssatzes von 6.5 auf 7.5 % bei gleichzeitiger Einführung des Teuerungsfonds.

In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Rahmenbedingungen verändert. Zur Diskussion stehen neben generellen Entwicklungen bei der Altersvorsorge auch Fragen der Finanzierung rsp. des Leistungsteils. Dazu kommen Entwicklungen in Richtung Privatisierung bei den staatsnahen Betrieben verbunden mit neuen Anforderungen an die Altersvorsorge. So ist für diese Institutionen beispielsweise der Leistungsteil zu wenig flexibel. Auf spezielle Bedürfnisse, wie die Versicherung der Gratifikation, kann heute nicht eingegangen werden. Die mangelnde Flexibilität rührt auch daher, dass zu viele Details im Gesetz festgeschrieben sind und damit jede wünschbare Anpassung eine Gesetzesänderung erfordert.

Sowohl die demographischen Veränderungen - weiter steigende Lebenserwartung sowie höhere Invalidisierungswahrscheinlichkeiten - und die damit zusammenhängende Einführung der neuen Rechnungsgrundlagen EVK 2000 als auch die schlechten Börsenjahre 2000 bis 2002 haben in der Pensionsversicherung Spuren hinterlassen. Unabhängig von der Tatsache, dass der Börse und damit dem Kapitalertrag die weit grössere Bedeutung zukommt als den demographischen Verän-

derungen, hat sich deutlich gezeigt, wie wichtig und hilfreich es heute für eine Pensionskasse ist, hierfür über entsprechende Reserven zu verfügen.

Schliesslich muss auch das heutige Modell der Finanzierung mit den Sonderbeiträgen der Dienstgeber und damit der Staatsgarantie hinterfragt werden. Inwieweit die heutige Organisationsform und die beschränkte Autonomie des Stiftungsrates noch sinnvoll sind, ist eine weitere im Rahmen dieser Gesetzesrevision zu beantwortende Frage.

Im Vorfeld der Gesetzesrevision stellten sich demnach verschiedene Fragen:

- Was muss zur Sicherstellung der mittel- bis langfristigen Finanzierung unternommen werden? Genügen die bisherigen Beiträge zur Sicherung?
- Sind Anpassungen am Leistungsteil notwendig und, wenn ja, welche?
- Müssen die versicherungstechnischen Grundlagen angepasst werden? (z.B. technischer Zinssatz)
- Wie wird mit den Solidaritäten (aktive Versicherte – Rentner) umgegangen?
- Ist ein Sonderbeitrag und damit eine „Staatsgarantie“ des Arbeitsgebers weiterhin sinnvoll oder muss eine Sonderfinanzierung von beiden Seiten, Dienstgeber und Dienstnehmer geleistet werden?
- Wie werden die geforderten Reserven geäufnet?
- Wie sehen neue, flexible Leistungspläne für die angeschlossenen Institutionen aus?
- Ist eine ganze oder teilweise Umstellung auf das Beitragsprimat notwendig rsp. sinnvoll?
- Sind Änderungen an der Vermögensanlage notwendig?
- Wie soll/muss sich das Gesetz vom Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) unterscheiden, welche Elemente sind zu übernehmen, inwieweit kann/soll man sich davon entfernen?

Eine Revision drängt sich allein schon aufgrund dieser grundsätzlichen Fragestellungen auf. Sie ist aber auch deshalb notwendig, weil im Gesetz nur noch Grundzüge enthalten sein sollen. Die Details sind in Verordnungen oder wenn immer möglich in Reglementen festzuhalten. Damit kann schneller und flexibler auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagiert werden. Wenn die Finanzierung gesichert ist, sollte z.B. eine angeschlossene Institution andere Leistungspläne haben können, ohne dass der Landtag entsprechende Beschlüsse fassen muss. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Flexibilität auch erhöhte Anforderungen an die Organisation rsp. die Administration stellen.

1.1 Zielsetzung der Gesetzesrevision

Aufgrund der generellen Ausgangslage lassen sich die Zielsetzungen der Gesetzesrevision ableiten. Das überarbeitete Gesetz soll den Weg der Zweiten Säule für die aktiven Versicherten, die Dienstgeber aber auch die Pensionisten für die nächsten Jahre aufzeigen. Es soll zudem eine solide Basis sowohl bei der Finanzierung als auch auf der Leistungsseite für die weitere Entwicklung darstellen. Die Finanzierung soll gesichert und die Beiträge nach klaren Regeln auf die Partner aufgeteilt werden. Auf der Leistungsseite sollen heute vorhandene Schwachstellen beseitigt werden.

Das neue Gesetz soll die Flexibilität erhöhen, indem der Leistungsumfang bei entsprechender Finanzierung individuell auf die Institutionen angepasst werden kann. Es soll dazu beitragen, dass die Zweite Säule ihren Zweck erfüllt und damit sowohl für Dienstgeber als auch für Dienstnehmer eine solide und kalkulierbare Basis für die Zukunft darstellt.

Die Erarbeitung eines neuen Gesetzes ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Zum einen ist die Zweite Säule generell ein sensibles Thema, zum anderen sind sehr viele Interessengruppen und damit auch teilweise sehr kontroverse Ansichten zu berücksichtigen.

Der Stiftungsrat der Pensionsversicherung hat vorgängig eine vorberatende Arbeitsgruppe gebildet, die dann einen gangbaren Weg aufgezeigt hat.

1.2 Vorgehen der Regierung

Der Stiftungsrat der Pensionsversicherung sowie die Regierung haben bereits frühzeitig die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision erkannt. Aus diesem Grunde wurde eine vorbereitende Arbeitsgruppe bestellt. Diese hatte die Aufgabe, die grundsätzlichen Fragen, welche sich im Rahmen einer Revision stellen, zu klären und einen Projektauftrag zu Handen des Stiftungsrates und der Regierung zu formulieren.

In der Folge ermittelte diese Arbeitsgruppe zusammen mit den Versicherungsexperten und der Geschäftsführung der Pensionsversicherung mittels Fragebogen bei den der Pensionsversicherung angeschlossenen Institutionen die Bedürfnisse und Anforderungen an eine Gesetzesrevision. Aus dieser Umfrage kristallisierten sich schwerpunktmässig folgende Anforderungen heraus:

- Schaffen eines schlanken Rahmengesetzes
- Definition der angeschlossenen Institutionen
- Überprüfung und Neudefinition der Organisation
- Schaffen der Grundlage für flexible Leistungspläne
- Erhalten bzw. Verbessern des versicherungstechnischen Gleichgewichtes
- Verteilen der Zusatzfinanzierung auf Dienstgeber und Dienstnehmer
- Beseitigen von bestehenden technischen Mängeln und Schwachstellen
- Erstellen eines Vorsorgekonzepts, das den unterschiedlichen Bedürfnissen der angeschlossenen Institutionen Rechnung trägt.

Der Stiftungsrat stimmte in seiner Sitzung vom 6. Juli 2005 den Grundzügen einer Neuausrichtung zu und leitete das Geschäft der Regierung weiter. Diese genehmigte in der Sitzung vom 20. September 2005 den von der vorbereitenden Ar-

beitsgruppe erarbeiteten Projektauftrag. Die Projektgruppe setzte sich folgendermassen zusammen:

Projektleiter:	Peter Mella, Präsident des Stiftungsrates
Mitglieder:	Andres Kessler, Vizepräsident des Stiftungsrates und Vertreter des Verbandes öffentlicher Verwaltungen FL
	Ernst Sutter, Pensionsversicherungsexperte/Mathematiker
	Roland M. Guggenheim, Pensionsversicherungsexperte/Mathematiker
	Engelbert Schädler, PV
	Harald Schädler, Stiftungsrat, Vertreter der Institutionen
	Norbert Hemmerle, Regierungssekretär
	Dr. Michael Ritter, Rechtsanwalt

2. SCHWERPUNKTE DER GESETZESVORLAGE

2.1 Rechtliche Aspekte

2.1.1 Ausgangsbasis

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal ist heute eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts und damit die Trägerin der betrieblichen Vorsorge im Sinne des BPVG.

Die heutige Konzeption weist einige Besonderheiten auf:

- Relativ starre Regelung mit Gesetz und Verordnung
- Beschränkte Autonomie der Stiftung
- Regelung aller relevanter Einzelheiten in formellem Gesetz und Verordnung
- Weitreichende Entscheidungs- und Aufsichtsbefugnisse bei der Regierung.

Die Ausgangslage hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Als das Gesetz geschaffen wurde, galt es praktisch nur für das Staatspersonal. Als Staatspersonal wurden auch die staatlichen Betriebe wie z.B. die Post oder die LKW betrachtet. In den letzten Jahren wurden einige dieser Betriebe privatisiert und orientieren

sich damit vermehrt an den privatwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Das heutige Gesetz hat auch für diese Betriebe Gültigkeit, schränkt aber deren Handlungsspielraum bei der betrieblichen Vorsorge zu stark ein. Berechtigten Wünschen der Betriebe konnte so in der Vergangenheit nicht entsprochen werden. Dies führte teilweise dazu, dass solche Betriebe Zusatzversicherungen abgeschlossen oder angedeutet haben, dass sie die Pensionsversicherung verlassen und eine eigenständige Lösung realisieren wollen.

2.1.2 Zum Verhältnis von Pensionsversicherungsgesetz (PVG) und Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal („Pensionsversicherung“) ist eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 PVG). Gemäss ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 PVG) ist die Pensionsversicherung „Trägerin der betrieblichen Vorsorge im Sinne von Art. 13 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge“ (BPVG). Das PVG kann somit in inhaltlicher Hinsicht als Ausführungserlass zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) verstanden werden. Die Pensionsversicherung hat den Zweck, die Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Todes und des Alters zu schützen (Art. 1 a Abs. 1 PVG). Die Pensionsversicherung erfüllt dabei beim Staatspersonal denselben Zweck wie die obligatorische betriebliche Personalvorsorge bei den übrigen im Fürstentum Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmern (Art. 1 a Abs. 2 Satz 1 PVG). Was die Leistungsansprüche der Versicherten angeht, so sieht die Pensionsversicherung in jedem Leistungsfall mindestens gleich hohe Leistungen vor wie die obligatorische betriebliche Personalvorsorge (Art. 1 a Abs. 2 Satz 2 PVG).

Der rechtliche Grund für das Erfordernis eines Gesetzes liegt dabei darin, dass nach modernem Rechtsverständnis nicht nur für staatliche Eingriffe in rechtliche Positionen der Bürger eine formelle gesetzliche Grundlage verlangt wird, sondern auch für den Bereich der sog. Leistungsverwaltung. Darunter wird jener Bereich

der Verwaltung verstanden, in welchem der Staat den Staatsangehörigen konkrete, i.d.R. finanzielle Leistungen zukommen lässt. Das auch für den Bereich der Leistungsverwaltung geltende Gesetzmässigkeitsprinzip machte und macht eine Regelung der staatlichen Pensionsversicherung auf Gesetzesebene grundsätzlich erforderlich. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass eine „Privatisierung“ der Pensionsversicherung nicht möglich wäre. Eine solche Privatisierung wäre grundsätzlich denkbar. Die Überführung der öffentlich-rechtlichen in eine privatrechtliche Einrichtung hätte jedoch dem Gesetzmässigkeitsprinzip entsprechend mittels eines formellen gesetzlichen Erlasses zu erfolgen, wie es namentlich der Kanton Zürich mit dem „Gesetz über die Verselbständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal“ getan hat. Nach Ansicht der Regierung ist jedoch ein solcher Schritt aus heutiger Sicht nicht notwendig. Die gewünschte Flexibilität kann durchaus im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erlasses erreicht werden. Zu diesem Zweck soll das PVG stärker als anhin als Rahmengesetz ausgestaltet werden. Wie bereits ausgeführt, wäre auch bei einer Privatisierung der Pensionsversicherung ein Überführungsgesetz erforderlich, welches bestimmte Leitplanken setzen wird. Die Flexibilität hängt somit weniger von der Rechtsform der Institutionen ab, als davon, wie weit oder wie eng der Gesetzgeber die Leitplanken für diese Pensionsversicherung setzt. Dies ist letztlich nicht eine rechtliche, sondern eine politische Frage.

2.1.3 Das PVG als Rahmengesetz

Gemäss geltendem Recht sind die für die Pensionsversicherung für das Staatspersonal massgebenden Bestimmungen im PVG selbst und in der dazu erlassenen Verordnung der Regierung enthalten. Das Gesetz zeichnet sich dabei durch einen hohen Detaillierungsgrad und eine hohe Regelungsdichte aus. Die Verordnung beschränkt sich in den meisten Punkten auf die Regelung technischer Fragen.

Die Pensionsversicherung ist zwar als selbstständige Stiftung ausgestaltet, faktische Selbstständigkeit im Sinne einer weitreichenden Autonomie der Stiftung wird ihr vom Gesetz- und Verordnungsgeber jedoch nicht eingeräumt. Dies hängt nicht zuletzt mit der beschränkten Finanzierungsgarantie des Staates zusammen, wie sie noch in Art. 14 c und 19 Abs. 2 PVG verankert ist. Art. 12 Abs. 2 des geltenden Gesetzes nennt eine Fülle von Aufgaben des Stiftungsrates, jedoch unterliegen alle wichtigen Beschlüsse des Stiftungsrates der Genehmigung der Regierung (Jahresrechnung und Jahresbericht, Erlass von Reglementen, Bestimmungen über die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögen, Genehmigung des Sonderbeitrages sowie von Anschlussvereinbarungen), sofern die Regierung nicht selbst bestimmte wichtige Geschäfte ohne Involvierung des Stiftungsrates beschliesst (Bestimmung der Revisionsstelle und des Pensionsversicherungsexperten).

Die Überprüfung dieser Strukturen hat ergeben, dass eine Stärkung der Autonomie der Stiftung angezeigt ist. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Preisgabe der staatlichen Finanzierungsgarantie gerechtfertigt. Der Handlungsspielraum für die Stiftungsorgane, namentlich den Stiftungsrat, soll dabei durch die Umgestaltung des Pensionsversicherungsgesetzes zu einem Rahmengesetz geschaffen werden. Dies bedeutet, dass künftig nur noch die wichtigen und grundsätzlichen Vorschriften des Pensionsversicherungsrechts im formellen Gesetz (oder in der Regierungsverordnung) geregelt sein sollen. Die Detailbestimmungen und Ausführungsvorschriften sollen dem Stiftungsrat überlassen werden, welcher dazu die erforderlichen Reglemente, insbesondere das Vorsorgereglement und das Organisationsreglement, erlassen wird. Selbstverständlich hat sich der Stiftungsrat dabei an den vom Gesetz- und Verordnungsgeber gesetzten rechtlichen Rahmen zu halten.

Auf die vorgeschlagene Weise kann Raum geschaffen werden für autonome Entscheidungen der Stiftungsorgane. Selbstverständlich müssen dabei die Delegationsbestimmungen des Gesetzes den Grundsätzen des Gesetzmässigkeitsprinzip genügen. Die grundlegenden, wichtigen, primären und nicht unumstrittenen Bestimmungen (so der Staatsgerichtshof in ständiger Rechtssprechung) müssen im Gesetz im formellen Sinne geregelt sein. Die übrigen Vorschriften können vom Stiftungsrat in Wege des Erlasses von Reglementen und Vorsorgeplänen geregelt werden.

Die Gegenüberstellung der Bestimmungen des geltenden PVG und den vorgeschlagenen Neuerungen zeigt, dass eine grössere Anzahl bestehender Vorschriften von der Revision nicht betroffen sind und unverändert weiter bestehen können. Es wird deshalb - in formeller Hinsicht - die Durchführung einer Teilrevision und nicht der Erlass eines völlig neuen Gesetzes vorgeschlagen.

In materieller Hinsicht, d.h. mit Bezug auf die Bedeutung der vorgeschlagenen Änderung kann von einer Totalrevision des Pensionsversicherungsrechts gesprochen werden. Der Wechsel von einem „Vollerlass“ zu einem Rahmengesetz und die damit verbundene Stärkung der Autonomie der Stiftung, die Abschaffung der sog. Staatsgarantie, die Einführung des Bandbreitenmodells zur Festlegung von verbindlichen Minimal- und Maximalbeiträgen für Dienstnehmer und Dienstgeber sowie die Einführung mehrerer Vorsorgepläne gemäss dem Beitragsprimat, um nur die bedeutendsten Änderungen zu nennen, sind von so grundlegender Natur, dass von einem wirklich neuen Pensionsversicherungsgesetz gesprochen werden kann.

2.2 Finanzielle Situation

2.2.1 Stand der Pensionsversicherung per 1.1.2006

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal hat im Jahre 2005 einen grossen Schritt auf dem Weg zur finanziellen Gesundung gemacht. Mit einem Gewinn von über 67 Mio. CHF und einer Performance auf dem Finanzvermögen von 12.03% war es das erfolgreichste Jahr seit Bestehen. Auch die Kennzahlen gemäss versicherungsmathematischer Bilanz ergeben insgesamt ein gutes Bild. Das Wachstum der letzten Jahre beim aktiven Versichertenbestand hat sich zwar verlangsamt und der Pensionistenbestand wächst schneller, aber dies kann als normale Entwicklung angesehen werden. Neben dem Bestand hat auch das Durchschnittsalter leicht zugenommen. Die Pensionsversicherung ist aber nach wie vor eine „junge“ Kasse. Dies äussert sich auch im Verhältnis zwischen Beitragszahlern (2’876) und Rentnern (487) von 5.91 (exkl. Waisen/Kinder). Das bedeutet, dass auf einen Rentner fast 6 aktiv Versicherte kommen.

Bei den Reserven konnten nur die Tarif- und Risikoschwankungsreserve geäufnet werden. Die Wertschwankungsreserve war bis zum Jahr 2001 auf CHF 19 Mio. angewachsen, musste dann aber aufgrund der negativen Börsenergebnisse komplett aufgelöst werden. Seither war es nicht mehr möglich, eine Reserve zu bilden, weil zuerst eine Volldeckung erreicht werden muss. Insgesamt stellt der Versicherungsexperte in seiner Bilanz per 1.1.2006 der Pensionsversicherung aber ein gutes Zeugnis aus. Die Situation hat sich markant verbessert. Dies ist auch daran ersichtlich, dass der Deckungsrad Anfang 2000 101% betrug, Ende 2002 auf 78% gesunken war und nun wieder bei 90.1% liegt. Es bleibt aber noch einiges zu tun, bis auch die geforderte Wertschwankungsreserve in vollem Umfang geäufnet werden kann. Für detaillierte Informationen zum Stand sei auf den Jahresbericht der Pensionsversicherung für das Staatspersonal verwiesen.

2.2.2 Vermögensentwicklung

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Vermögens der Pensionsversicherung.

Jahr	versicherungsmathematische Bilanz		Kaufmännische Bilanz	
	Deckungsgrad offene Kasse	Deckungsgrad geschl. Kasse	Ertrags-überschuss	Stiftungs-vermögen
1980			3’632’807.50	38’526’667.24
1981	92.20%	75.10%	4’877’391.40	43’404’058.64
1982			6’093’233.16	49’497’291.80
1983	100.50%	80.10%	5’809’329.80	55’306’621.60
1984			6’377’399.60	61’684’021.20
1985	110.90%	90.00%	7’126’607.70	68’868’327.55
1986			9’880’541.50	78’748’869.05
1987	98.60%	83.70%	11’323’206.95	90’072’076.00
1988	102.90%	85.30%	-2’271’589.10	87’800’486.90
1989	93.60%	79.70%	11’746’296.75	99’546’783.65
1990	100.30%	84.00%	12’080’786.55	111’627’570.20
1991	112.00%	95.80%	16’024’881.27	127’652’451.47
1992	107.30%	92.10%	14’908’605.93	142’561’057.40
1993	108.80%	94.30%	18’041’365.47	160’602’422.87
1994	109.90%	96.30%	14’789’200.73	175’391’623.60
1995	109.40%	96.30%	15’685’223.12	191’076’846.72
1996	112.40%	98.90%	20’690’428.55	211’767’275.27
1997	110.60%	97.30%	13’940’643.26	225’707’918.53
1998	108.40%	96.00%	12’248'864.65	237’956'783.18
1999	114.90%	101.00%	20’701'363.00	258’658'146.18
2000*	103.70%	91.20%	10’907’286.68	269’565’432.86
2001	97.70%	85.80%	18’819’202.12	288’384’634.98
2002	87.40%	78.00%	-2’674’286.83	285’710’348.15
2003	91.10%	81.30%	35’429’960.91	321’140’309.06
2004	94.00%	84.00%	52'320'465.66	373'460'774.72
2005	99.30%	90.10%	67'681'637.32	441'142'412.04

* ab Jahr 2000: Deckungsgrad berechnet nach Grundlagen EVK 2000. Die Zahlen verstehen sich exklusive Zusatzbeiträge

Die rasante Entwicklung der Pensionsversicherung lässt sich auch daran ablesen, dass der Gewinn im Jahre 2005 in etwa gleich gross ist wie das gesamte Vermögen im Jahre 1985.

Grafik: Entwicklung des Vermögens der Pensionsversicherung 1980 – 2005

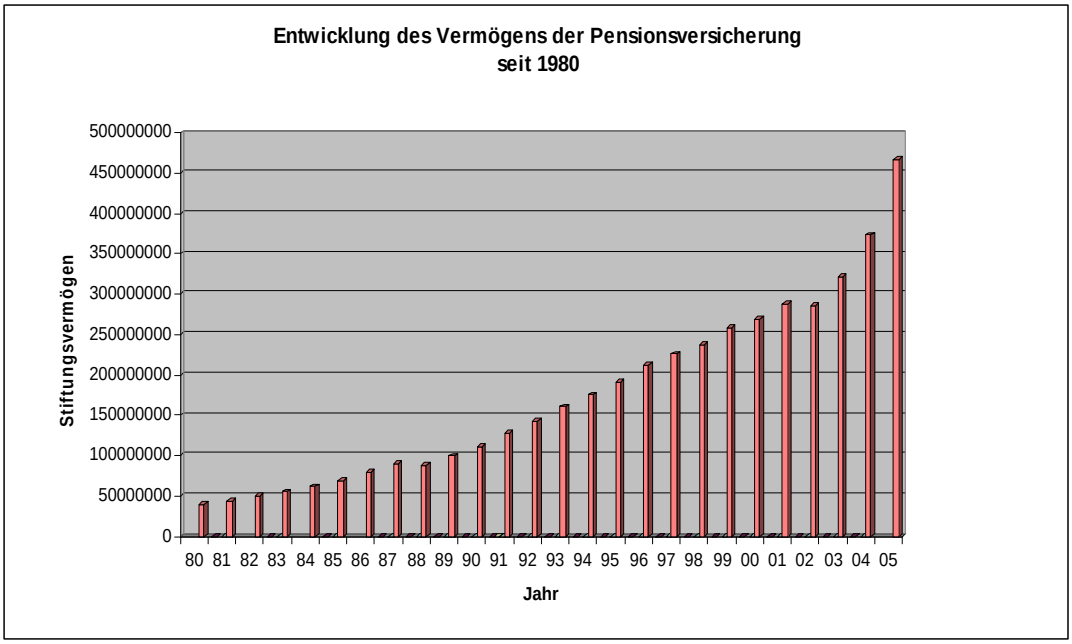

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass die schlechten Börsenjahre zu einer negativen Entwicklung führten, seit dem Jahr 2003 die Pensionsversicherung aber wieder auf Kurs ist.

Entwicklung wichtiger Kennzahlen:

Stichtag 31.12.	Deckungsgrad in geschlossener Kasse ohne SB	Kassenvermögen CHF in Mio.	Technischer Zinsgewinn (+) bzw. Zinsverlust (-) CHF in Tausend	Geleistete Sonderbeiträge durch AG CHF in Tausend		Rückstellungen (Tarif) CHF in Tausend
				Aktive	Rentner	
1989	79.7%	100	806	715	557	
1990	84.0%	112	1’140	0	671	
1991	95.8%	128	1’986	920	906	
1992	92.1% 4)	143	2’614	500	0	
1993	94.3%	161	4’512	0	0	
1994	96.3%	175	- 1’092	0	0	
1995	96.3%	191	1’649	0	0	
1996	98.9%	212	3’605	0	0	
1997	97.3%	226	2’274	0	0	
1998	96.0%	238	5’123	0	0	

1999	101.0%	259	10’031	0	0	
2000	91.2%	270	- 9’481 3)	0	0	
2001 1)	85.8% 4)	288	13’594 3)	0	0	4’250
2002	78.0%	286	- 26’207 3)	1’738	0	2’541
2003	81.3%	321	9’588	1’732	0	3’162
2004 2)	84.0%	373	- 1’111	4’341	0	3’759
2005	90.1%	441	32’706	4’142	0	4’885

1) Einführung einer Tarif- und Risikoreserve; reduziert den Deckungsgrad heute um ca. 3.5 Prozentpunkte →Höhere Sicherheit!

2) Ausserordentlich starkes Bestandeswachstum.

3) Börsencrash 2000 - 2002!

4) Grundlagenwechsel

Von 1992 bis 2001 war aufgrund der finanziellen Lage der Pensionsversicherung kein Zusatzbeitrag der Dienstgeber zu entrichten.

Bestandesstatistik (Stand 1.1.2006):

Angeschlossene Betriebe	28
Anzahl Versicherte Total	2’876
Davon Staat	1’959
Angeschlossene/Externe	927
Anzahl Pensionsbezüger inkl. Waisen/Kinder	521

2.2.3 Deckungsgrade

Unter dem Deckungsgrad wird das Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und dem aufgrund des gewählten Finanzierungsverfahrens berechneten Deckungskapitals verstanden. Ein Deckungsgrad von 100% ermöglicht einer Vorsorgeeinrichtung, alle Verpflichtungen auf einen bestimmten Stichtag abzugelten. Währenddem das Vermögen gemäss Bilanz eine klar definierte Grösse darstellt, müssen die gemäss Leistungsplan zugesicherten Leistungen versicherungsmathematisch bewertet werden. Dazu dienen entsprechende Grundlagen. Bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal sind dies die technischen Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) aus dem Jahr 2000.

	01.01.2003 EVK 2000	01.01.2004 EVK 2000	01.01.2005 EVK 2000	01.01.2006 EVK 2000
Deckungsgrad offene Kasse (inkl. Zusatzbeiträge)	110.30%	113.40%	116.10%	120.80%
Deckungsgrad offene Kasse (exkl. Zusatzbeiträge)	87.40%	91.10%	94.00%	99.30%
Deckungsgrad geschlossene Kasse (inkl. Zusatzbeiträge 1% bzw. 3%)	95.70%	98.60%	101.20%	107.40%
Deckungsgrad geschlossene Kasse (exkl. Zusatzbeiträge)	78.00%	81.30%	84.00%	90.10%

Gemäss Verordnung über die Sicherstellung der Finanzierung der Pensionsversicherung (LGBl. 2002 Nr. 152) sind drei Deckungsgrade massgebend:

- Deckungsrad bei prospektiver Bilanzierung in geschlossener Kasse (DG1);
- b) Deckungsgrad bei prospektiver Bilanzierung in offener Kasse (DG2);
- c) Deckungsgrad bei retrospektiver Bilanzierung (DG3).

2.2.3.1 Stand der verschiedenen Deckungsgrade per 1.1.2006

(Die Deckungsrade sind im Anhang 1 definiert.)

Die Situation mit und ohne Sonderbeitrag wird dargestellt um zu zeigen, welchen Einfluss die Kapitalisierung eines Sonderbeitrages auf den Deckungsgrad hat.

Ausserdem sind bei der Berechnung die in den letzten Jahren gebildete Tarif- und Risikoschwankungsreserve nicht berücksichtigt. Die Deckungsgrade wären ohne diese Reserven um 3.2% höher. Die Tarif- und Risikoschwankungsreserve wird gebildet, um zukünftige Veränderungen bei den versicherungsmathematischen Grundlagen (Invaliditätsrisiko, Erhöhung Lebensalter) abfedern zu können.

2.2.4 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist eine zentrale Grösse bei der Berechnung der versicherungstechnischen Verpflichtungen, der in Abhängigkeit von den Annahmen über die langfristigen Kapitalerträge gewählt wird. Er ist so festzulegen, dass mit einer entsprechenden Vermögensanlage die vorgegebene Rendite erreicht oder noch besser übertroffen werden kann. Die richtige Grösse des technischen Zinssatzes kann nicht mathematisch ermittelt werden. Erst im Nachhinein kann er mit der tatsächlichen Rendite verglichen werden.

Die meisten autonomen Pensionskassen verwenden heute einen Satz von 3 - 4%. Bei den Versicherungsgesellschaften liegt der Satz bei 2 - 2.5%. Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal rechnet heute mit einem Satz von 4%.

In der letzten Zeit hat es Diskussionen betreffend die Festlegung des technischen Zinssatzes gegeben. Gründe dafür sind:

- die schlechten Börsenjahre und damit ein Einbruch bei den Renditen
- das veränderte Anlageumfeld
- die verringerte Risikofähigkeit aufgrund von Reservenauflösungen
- strukturelle Gründe (Demografische Entwicklung, unsichere Zukunft, fehlende Wachstumsaussichten, steigende Rentnerkosten)

Diese Aufzählung ist sehr allgemein. Die Diskussion muss aber kassenspezifisch geführt werden.

So wie es Gründe für eine Diskussion gibt, so gibt es auch Argumente, die im Falle der Pensionsversicherung für das Staatspersonal für die Beibehaltung des heutigen technischen Zinssatzes von 4% sprechen:

- Es kann mit einem langen Anlagehorizont gerechnet werden, kurzfristige Schwankungen wird es an den Kapitalmärkten immer geben.
- Reiner Rentenvorsorgeplan (kaum Kapitalauszahlungen).

- Die Pensionskasse befindet sich um Aufbau, es ist noch während vieler Jahre mit Kapitalwachstum zu rechnen.
- Die Erfahrungen und Renditen der letzten 20 Jahre sprechen für die Beibehaltung, lediglich die Jahre 2000, 2001 und 2002 dagegen.
- Die Vermögensanlage kann laufend optimiert werden und diversifiziert werden, sodass das Risiko gestreut werden kann.
- Es kann von neuen Möglichkeiten bei der Vermögensanlage (Hedge funds, private equity, Wandel-/Optionsanleihen, commodities) profitiert werden.
- Die Pensionskasse ist eine Kasse mit sehr hoher Fortbestandswahrscheinlichkeit, die sich auch von Rückschlägen erholen kann.

Das Abwägen der Vor- und Nachteile einer Reduktion des technischen Zinssatzes ergibt heute kein klares Bild. Betrachtet man die Situation kassenspezifisch, so gibt es keine zwingenden Gründe, den technischen Zinssatz bei der Pensionsversicherung zu senken. Bei der Festlegung des Finanzierungsspielraumes wurde diese Möglichkeit aber bereits berücksichtigt, sodass in Zukunft auf sich verändernde Rahmenbedingungen auch entsprechend reagiert werden kann.

2.2.5 Zukünftiges Finanzierungsmodell

2.2.5.1 Grundsätzliche Gedanken

Eine der wesentlichsten Fragen betrifft die zukünftige Finanzierung der Pensionsversicherung. Dabei sind drei Punkte massgebend:

- Wahl des Primates rsp. Vorsorgeplanes
- Technischer Zinssatz
- Wegfall der Staatsgarantie.

Das Finanzierungsmodell steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahl des Primates. Der Forderung nach Wegfall der Staatsgarantie steht das heutige Leistungsprimat gegenüber. Aus den im Vorfeld der Gesetzesrevision gemachten Umfragen ging klar hervor, dass die Staatsangestellten bereit sind, den Wegfall der Staatsgarantie zu akzeptieren und sich ihrerseits verstärkt an der Finanzierung zu beteiligen, wenn dafür am heutigen Leistungsprimat festgehalten werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde eine neue Lösung für das Leistungsprimat entwickelt. Kernpunkt dieser Lösung ist ein Bandbreitenmodell.

Wie später noch ausgeführt wird, soll der heutige Leistungskatalog auch mit Beitragsprimat-Varianten ergänzt werden. Beim Beitragsprimat ist die Finanzierung weniger anspruchsvoll, weil keine in der Zukunft zu erbringende Leistung garantiert wird. Das Bandbreitenmodell ist deshalb vorwiegend auf das Leistungsprimat zugeschnitten. Es ist jedoch vorgesehen, einen Beitragsprimatplan als Ersatz für den Leistungsprimatplan zu erlassen, welcher eine im Vergleich zum Leistungsprimatplan gleichwertige Finanzierung aufweist und darum eine vergleichbare Altersleistung in Aussicht stellt (jedoch keine Garantie). Dieser Beitragsprimatplan ist in erster Linie für das Staatspersonal mit schwankenden Arbeitspensen gedacht, kann aber auch von angeschlossenen Betrieben übernommen werden.

2.2.5.2 Bandbreitenmodell

Das Bandbreitenmodell geht von einer versicherungsmathematisch berechneten Normalfinanzierung aus und definiert eine untere und obere Beitragsgrenze. Innerhalb der so entstehenden Bandbreite können die Beiträge durch den Stiftungsrat dem finanziellen Zustand der Pensionsversicherung entsprechend festgelegt werden. Reicht die obere Beitragsgrenze nicht aus, so sind die Leistungen entsprechend zu kürzen. Geht es der Pensionsversicherung so gut, dass man weniger als die untere Grenze verlangen müsste, können die Leistungen verbessert oder die Beiträge für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden.

Schematische Darstellung des Bandbreitenmodells:

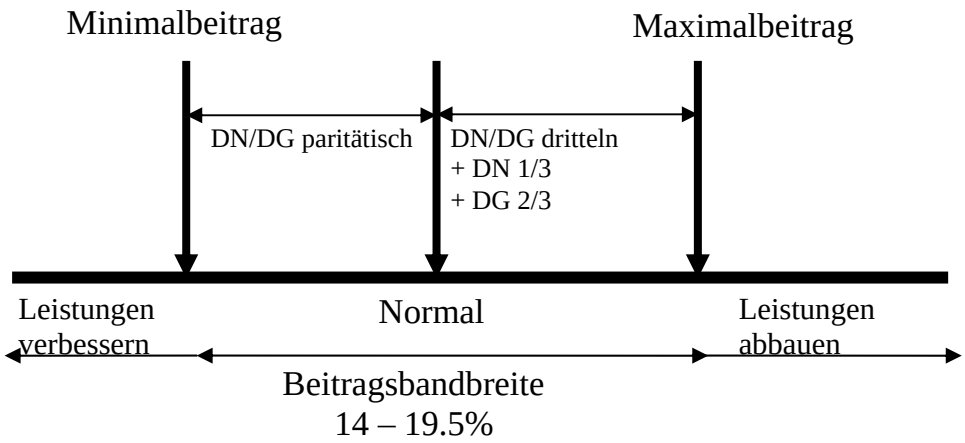

Leistungen verbessern:	Ausfinanziert, Reserven geäufnet, Überschüsse
Normal:	Normalfinanzierung, Kasse im Gleichgewicht, Reserven geäufnet
Leistungen abbauen:	Fehlende Reserven, Deckungslücken

Minimalbeitrag: Es besteht keine Unterdeckung, es ist kein Nachfinanzierungsbedarf vorhanden und die Reserven sind geäufnet.

Maximalbeitrag: Es besteht eine Unterdeckung, es ist ein Nachfinanzierungsbedarf vorhanden und es fehlt ein entsprechender Vermögensmehrertrag.

Normal: Versicherungsmathematisch erwarteter Beitragssatz im mittel- bis langfristigen Durchschnitt.

Tatsächlicher Beitragssatz: Dieser wird jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der versicherungsmathematischen Bilanz festgelegt.

Mit diesem Modell kann sowohl gegenüber den Dienstnehmern (DN) als auch den Dienstgebern (DG) innerhalb des vordefinierten Rahmens eine Sicherheit bezüglich der Höhe der Beiträge abgegeben werden. Das Bandbreitenmodell ermöglicht es deshalb, am Leistungsprimat festzuhalten, weil das Finanzierungsrisiko kalkulierbar ist. Es wird zudem bei derjenigen Beitragsprimatslösung anzuwenden sein, bei der gleichwertige Leistungen wie beim Leistungsprimat angestrebt werden.

Das Modell ist so aufgebaut, dass bis zur versicherungsmathematisch berechneten Normalfinanzierung von einer paritätischen Aufteilung der Beiträge ausgegangen wird. Verlangt die Situation der Kasse mehr als die Normalfinanzierung von je 7,5 %, so sollen gemäss Gesetzesvorlage die Mehrbeiträge zu 1/3 dem Dienstnehmer und zu 2/3 dem Dienstgeber belastet werden.

Beispiel für eine mögliche Erhöhung der Beiträge:

	Dienstnehmer	Dienstgeber	Total
Minimal 1	7.0	7.0	14
Normal	7.5	7.5	15
Erhöhung 1.5%	8.0	8.5	16.5
Erhöhung 3 %	8.5	9.5	18
Erhöhung 4.5 %	9.0	10.5	19.5

Im Kapitel 2.3 ist ein Vergleich der Beitragshöhe mit verschiedenen Städten und Kantonen der Schweiz sowie der Privatwirtschaft in Liechtenstein enthalten. Aufgrund dieses Vergleichs lässt sich eine höhere Beteiligung der Dienstgeber über der Normalfinanzierung rechtfertigen. Beim Ausschöpfen der Maximalbandbreite von 19.5 % der Beiträge gehen gemäss untenstehender Tabelle zu Lasten des Dienstnehmers 9 % und zu Lasten des Dienstgebers 10.5%.

Heute beträgt der Normalbeitrag je 7.5%. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist ein Sonderbeitrag von maximal 3% möglich, der aber voll zu Lasten des Dienstgebers geht. Im neuen Modell ist die obere Bandbreite um 1.5% angehoben worden obwohl die maximale Belastung des Dienstgebers gleich geblieben ist. Nun könnte man argumentieren, dass diese Lösung faktisch einer Staatsgarantie gleich kommt, da ja der maximale Dienstgeberbeitrag bei 10.5 % und damit gleich hoch ist wie heute (7.5% + maximal 3% Sonderbeitrag). Dem können folgende Argumente entgegengestellt werden:

- Formal sind es nur 3%, aber die gesetzlichen Anwartschaften sind durch das Bandbreiten-Modell nicht mehr garantiert.

- Im alten System hätte die Staatsgarantie auch einen Beitrag von mehr als 3% notwendig gemacht, weil die Leistungen gesetzlich festgeschrieben sind und der Landtag bei einer aussergewöhnlichen Situation vor der Wahl gestanden wäre, entweder mehr finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen oder die gesetzlich garantieren Leistungen zu kürzen. Mit dem Bandbreitenmodell ist klar, dass in einer solchen Situation die Leistungen gekürzt werden müssen, was bisher nur über eine Gesetzesänderung möglich gewesen wäre.
- Heute fällt die Mehrfinanzierung voll zu Lasten des Dienstgebers. Durch den Umstand, dass sich in Zukunft auch die Dienstnehmer an der Finanzierung beteiligen, wird es in der Praxis länger dauern, bis derselbe Prozentsatz als Dienstgeberbeitrag erreicht wird wie er heute als Sonderbeitrag notwendig ist.

Analysiert man zudem die bisherigen Sonderbeitragsleistungen, so musste noch nie ein Sonderbeitrag von 3% geleistet werden. Die Wahrscheinlichkeit, einen Gesamtbeitrag von 19.5% einzufordern zu müssen, ist demnach sehr gering.

Interessant ist zudem ein Vergleich der in den Jahren 1989 bis 2004 geleisteten Beiträge:

- Dienstnehmer	CHF	143'182'000
- Dienstgeber		
• Grundbeiträge	CHF	143'182'000
• Sonderbeiträge		
✓ Aktive	CHF	9'945'000
✓ Rentner	CHF	2'134'000
Total	CHF	155'261'000

- Insgesamt	CHF	298'443'000
• Anteil Dienstnehmer		48%
• Anteil Dienstgeber		52%

Die Mehrbelastung der Dienstgeber hielt sich in den vergangenen Jahren also in zumutbaren Grenzen. Dies auch vor dem Hintergrund eines Vergleiches mit der Privatwirtschaft gemäss Kapitel 2.3.

2.2.5.3 Finanzielle Konsequenzen beim Übergang vom alten zum neuen Gesetz

Bei einem Inkrafttreten des neuen Gesetzes per 1.1.2008 werden sowohl bei der Überführung

- des alten ins neue Leistungsprimat, als auch bei
- der Umstellung auf einen der neuen Beitragsprimatpläne

diverse Übergangsbestimmungen und Besitzstandsfragen zu klären sein, welche die Pensionsversicherung in irgendeiner Form und in noch zu klärendem Ausmass finanziell tangieren werden. Die wichtigsten diesbezüglichen Fragestellungen sollen nachfolgend kurz umschrieben werden.

Für alle neuen Vorsorgepläne gültige Bestimmungen:

- Anfangsdeckungskapital per 1.1.2008 ist gleich vorhandenes Deckungskapital per 31.12.2007.
- Bei den Beitragsprimatplänen ist es anstelle des Anfangsdeckungskapitals das Anfangsaltersguthaben.
- Das Freizügigkeitsguthaben per 1.1.2008 oder später ist mindestens so hoch wie das Freizügigkeitsguthaben per 31.12.2007.

Hieraus erwachsen der Pensionsversicherung und damit den Dienstgebern und Dienstnehmern nur dann direkt sichtbare Mehrkosten, wenn zwecks Beschleunigung der Sanierung die Finanzierung im Rahmen des Bandbreitenmodells etwas höher angesetzt wird. Andernfalls ist mit keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen.

2.2.5.3.1 Übergang zum Leistungsprimatplan

Der Einbezug des 13. Monatsgehaltes sowie die Einführung des Koordinationsabzuges werden dazu führen, dass im unteren Einkommensbereich infolge Besitzstandsgarantie die versicherten Besoldungen während 1 bis 2 Jahren nicht oder nur wenig zunehmen werden. Im oberen Einkommensbereich hingegen werden die versicherten Besoldungen sofort steigen und einmalig mehr Zusatzkosten verursachen als in den vergangenen Jahren.

2.2.5.3.2 Übergang zum neuen Beitragsprimatplan mit im Vergleich zum Leistungsprimatplan gleichwertiger Finanzierung

Für diesen Beitragsprimatplan gelten die unter „Übergang zum Leistungsprimat“ gemachten Ausführungen in sinngemässer Weise. Die einmaligen Mehrkosten im oberen Einkommensbereich dürften weitgehend fehlen, weil im Beitragsprimat weniger Arbeitnehmende und grundsätzlich niedrigere Einkommen versichert sind. Zusätzliche Kosten dürften entstehen, weil während einer Übergangszeit von z.B. 5 Jahren aus dem altem Leistungsprimat Mindestaltersrentengarantien abgegeben werden dürften.

Da im Rahmen der geplanten Gesetzesrevision keine grundsätzlichen Leistungsverbesserungen - ausgenommen die oberen Einkommen im Leistungsprimat - vorgenommen werden sollen, sondern eine möglichst weitgehende Ausfinanzierung der wichtigsten Leistungselemente angestrebt wird, dürften sich auch die

Mehrkosten aus den Übergangsbestimmungen und Besitzstandsregelungen in eher engen Grenzen halten.

2.3 Vergleich mit anderen Pensionskassen

2.3.1 Privatwirtschaft

Damit die angestrebte Finanzierungslösung beurteilt werden kann, ist ein Vergleich mit der Privatwirtschaft angebracht. Hier zeigen sich allerdings je nach Branche beträchtliche Unterschiede. Der Einfachheit halber werden in der folgenden Tabelle nur die Beiträge verglichen. Ein Vergleich der Leistungsseite würde den Rahmen dieses Berichts sprengen.

Tabelle: Vergleich Privatwirtschaft

Firma	**Beitrag Arbeitnehmer**	**Beitrag Arbeitgeber**	**Verwaltungskosten**
Liecht. Landesbank AG	7 %	14 %	Volle Übernahme der effektiven Kosten durch den Arbeitgeber
LGT Bank in Liechtenstein AG	6 %	12 %	Volle Übernahme der effektiven Kosten durch den Arbeitgeber
Verwaltungs- u. Privatbank AG	7 1/2 %	12 %	Volle Übernahme der effektiven Kosten durch den Arbeitgeber
Hilti AG	Risiko: 1.5 Kapital: 24–31: 3.5 % 32-41::.3.5 % 42-51:: 5.0 % 52-64: 6.0 %	2.0 3.5 % 4.5 % 7.0 % 9.0 %	Volle Übernahme der effektiven Kosten durch den Arbeitgeber

Hoval AG	2 Varianten 1.7 % 5.5 %	6.3 % 6.5 % plus Risiko-prämie	Volle Übernahme der effektiven Kosten durch den Arbeitgeber
Sozialfonds	Unterschied-lich, je nach Betrieb	Unterschied-lich, je nach Betrieb	Aufteilung zu je 50 % auf Ver-sicherte und Arbeitgeber

Tendenziell beteiligt sich demnach der Arbeitgeber in einem höheren Ausmass an den Kosten für die Altersvorsorge als der Arbeitnehmer. Besonders auffällig ist dies im Finanzdienstleistungsbereich, wo die Arbeitgeberbeiträge teilweise doppelt so hoch sind wie diejenigen der Arbeitnehmer. Mit Ausnahme des Sozialfonds werden zudem auch die Verwaltungskosten vom Arbeitgeber getragen. Bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal werden diese Kosten vom Land in Rechnung gestellt und fliessen somit in die ordentliche Jahresrechnung der Pensionsversicherung ein.

Dem Jahresbericht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein kann zudem entnommen werden, dass sich die Beiträge im Jahre 2004 der Arbeitnehmer auf CHF 90.94 Mio. und diejenigen der Arbeitgeber auf CHF 117.35 Mio. beliefen. Dies ergibt eine Aufteilung von 43.65 % Arbeitnehmer und 56.35 % Arbeitgeber. In der Privatwirtschaft scheint es also durchaus üblich zu sein, dass der Arbeitgeber einen höheren Beitrag leistet.

Kantone/Städte

Vorsorgeeinrichtung	**Grundfinanzierung**	**Finanzierung Gehaltsentwicklung**
Schweizer Eidgenos-senschaft (Bund/Publica)	AN = 50% AG = 50%	AG bezahlt ca. doppelt so viel wie AN (im Durchschnitt)
Kanton Zürich	Sparen: AN = 40% AG = 60% Risiko: AN = 40% AG = 60%	----------
Stadt Zürich	Sparen: AN = 40% AG = 60% Risiko: AN = 37.5% AG = 62.5%	----------
Kanton Basel-Stadt	AN = 8% AG = 11%	AN = 50% AG = 100%
Kanton Luzern	bis Alter 41: AG = AN ab Alter 42: AG = AN + 2% ab Alter 45: AG = AN + 3% ab Alter 60: AG = AN + 1%	----------
Kanton Graubünden	bis Alter 39: AG = AN ab Alter 40: AG = AN + 1% ab Alter 45: AG = AN + 2% ab Alter 50: AG = AN + 3.5% ab Alter 55: AG = AN + 5%	----------
Kanton St. Gallen	bis Alter 27: AG = AN ab Alter 28: AG zahlt bis zu 2.2 %-Punkte mehr als AN	----------
St. Galler Gemeinden	AN = 5.6% + 0.8% AG = 8.4% + 1.2%	----------

Die Zusammenstellung ergibt kein einheitliches Bild. Tendenziell beteiligt sich der Arbeitgeber mit höheren Beiträgen.

2.4 Leistungsprimat/Beitragsprimat

2.4.1 Grundsätzliche Ausführungen

Einer der wesentlichsten Punkte der Gesetzesvorlage ist die Einführung der Möglichkeit einer Versicherung im Beitragsprimat. Gemäss heutiger Gesetzeslage kennt die Pensionsversicherung nur das Leistungsprimat. Dieser Umstand hat vor allem bei den angeschlossenen Institutionen, die sich an der Privatwirtschaft orientieren, zu Problemen geführt. Auf individuelle Wünsche wie z.B. die Versicherung der Gratifikation konnte nicht eingegangen werden. Das Leistungsprimat hat ausserdem den Nachteil, dass bei Teilzeitangestellten mit schwankenden Pensen keine verlässliche Basis für die Berechnung eines versicherten Lohnes vorhanden ist. Ausserdem ist jede Pensenänderung mit einem versicherungstechnischen Ein- und Austritt verbunden. Dies ist nicht nur mit einem administrativen Aufwand verbunden, sondern auch mit einem entsprechenden Erklärungs- rsp. Beratungsaufwand für die betroffenen Versicherten.

2.4.2 Beschreibung des Leistungsprimats

Beim Leistungsprimat handelt es sich um eine so genannte „Realwertvorsorge“. Die Rente richtet sich nach der im Zeitpunkt der Pensionierung gültigen versicherten Besoldung. Sie wird je nach Versicherungsjahren rsp. einbezahltem Kapital in Prozenten der zum Pensionierungszeitpunkt gültigen Besoldung entrichtet. Das Maximum bei der Pensionsversicherung beträgt heute 50.4% der versicherten Besoldung. Das Leistungsprimat basiert ausserdem auf Solidaritäten zwischen jungen und älteren Versicherten aber auch zwischen niedrigeren und höheren Einkommen, was auch dem ursprünglichen Ziel der zweiten Säule entsprach.

In den letzten Jahren ist das Leistungsprimat vor allem betreffend der Finanzierbarkeit in die Kritik geraten. Hauptpunkte sind:

- Finanzierungsrisiko, da normalerweise die Beiträge fest vorgegeben sind, die Leistungen aber der Lohnentwicklung folgen (Realwertvorsorge).
- Ungenügende Transparenz bei der Finanzierung sowohl aus Arbeitgeber- wie aus Arbeitnehmersicht.
- Unterschiedlich hohe, aber wenig bekannte Solidaritäten zwischen den jüngeren und älteren Versicherten als auch zwischen niedrigeren und höheren Einkommen.

Diesen Kritikpunkten kann folgendes gegenübergestellt werden:

Finanzierungsrisiko

Bei der Planung der Finanzierung eines Leistungsprimates werden gewisse realistische Annahmen über die Zins- und Gehaltsentwicklung sowie die Bestandesentwicklung getroffen. Bis zum Jahr 2000 haben sich diese Annahmen bestätigt, konnte doch auch die Gehaltsentwicklung damit finanziert werden. Die Verschlechterung der darauf folgenden Jahre ist nicht auf falsche Annahmen oder überhöhte Leistungen zurückzuführen, sondern einzig und allein auf die schlechten Ergebnisse beim Vermögensertrag. Die Finanzierung kann deshalb auch heute noch als ausreichend angesehen werden. Solange man davon ausgehen kann, dass die Performanceerwartung auch in Zukunft im Durchschnitt ca. 5% beträgt, drängt sich keine Anpassung auf.

Ungenügende Transparenz bei der Finanzierung

Der ungenügenden Transparenz bei der Finanzierung steht die uneingeschränkte Transparenz bei den Leistungen gegenüber. Eine Pensionskasse, die sowohl Leistungsprimatpläne als auch Beitragsprimatspläne führt, stellt in der Führung eine komplexe Angelegenheit dar. Es ist daher wichtig, einheitliche Begriffe und Definitionen zu verwenden. Wie später bei der Beschreibung des Beitragsprimats noch dargelegt wird, sind auch bei dieser Vorsorgelösung versicherungstechnische Elemente enthalten. Die Transparenzfrage darf sich deshalb nicht auf den Vergleich eines individuellen Sparkontos mit dem Leistungsprimat beschränken. Im Beitragsprimat muss zudem die kostenrelevante Beziehung zwischen dem individuellen Sparkonto und der zusätzlichen Risikoversicherung berücksichtigt werden. Unbestritten ist allerdings, dass das Finanzierungsrisiko beim Beitragsprimat geringer ist als beim Leistungsprimat. Auch dieses Risiko kann aber mit einem entsprechenden Bandbreitenmodell stark reduziert werden.

Solidaritäten

Die Solidarität ist für sich allein ein wesentliches Element jeder Versicherungsform und damit auch jeder Vorsorgelösung (Leistungs- und Beitragsprimat). So ist die Solidarität zwischen jüngeren und älteren Versicherten tragendes Element jeder Form von Lebensversicherung. Die Konzessionen, welche jüngere Versicherte älteren gegenüber machen müssen, ist der gleich bleibende Durchschnittsbetrag mit welchem die Risikokosten insgesamt gedeckt werden können. In jüngeren Jahren ist dies etwas höher als versicherungstechnisch notwendig.

Eine etwas andere Optik ergibt sich bei den Solidaritäten zwischen niedrigeren und höheren Einkommen. Mit der sozialen Gesamtrentenversorgung werden niedrigere Einkommen deutlich besser versichert als höhere Einkommen. Damit wird bereits eine relative Besserstellung der Versicherten mit niedrigeren Einkommen erreicht. Es findet somit weder eine nominelle noch eine realwertmässige

Schlechterstellung der Versicherten mit niedrigeren Einkommen statt, wenn die Gehälter und die versicherten Leistungen gemäss Leistungsprimat ansteigen. In Bezug auf die Gesamtrentenversorgung wird auf das Kapitel 2.5.2 (Gesamtrentenversorgung) verwiesen.

2.4.3 Beschreibung des Beitragsprimats

Man spricht in der Regel der Einfachheit halber bei Pensionskassenlösungen von Leistungsprimat- oder Beitragsprimatlösungen. Dabei wird dann und wann übersehen, dass das Beitragsprimat nur für den Altersvorsorgeteil gilt, die Risikoleistungen hingegen gemäss dem Leistungsprimat festgelegt werden. Wenn im Folgenden von Beitragsprimat die Rede ist, dann ist ausschliesslich der Altersvorsorgeteil der Vorsorgelösung gemeint.

Im Unterscheid zum Leistungsprimat richten sich die Renten der Versicherten nach den geleisteten finanziellen Beiträgen (Nominalwertvorsorge). Die Leistungen zum Zeitpunkt der Pensionierung sind dabei abhängig vom angesparten Kapital und der darauf erzielten Rendite. Die mutmasslich erreichbare Rente steht dabei in keinem im voraus feststehenden Verhältnis zum versicherten Gehalt.

Eine wichtige Grösse beim Beitragsprimat ist der von der Lebenserwartung, der Verheiratungsquote und vom technischen Zinssatz abhängige Rentenumwandlungssatz (Prozentsatz). Die mutmassliche jährliche Rente ergibt sich sodann aus dem von der Gehaltsentwicklung und den gutgeschriebenen Zinsen abhängigen Alterskapital und dem Rentenumwandlungssatz.

Zahlenbeispiel:

- Erreichtes Alterskapital im Alter 64: CHF 400'000.—
- Rentenumwandlungssatz sei
  - z.B. 7.0%
  - z.B. 6.8%
- Mutmassliche Rente ab Alter 64 somit:
  - CHF 400'000 x 7.0% = CHF 28’000

    oder
  - CHF 400’000 x 6.8% = CHF 27’200

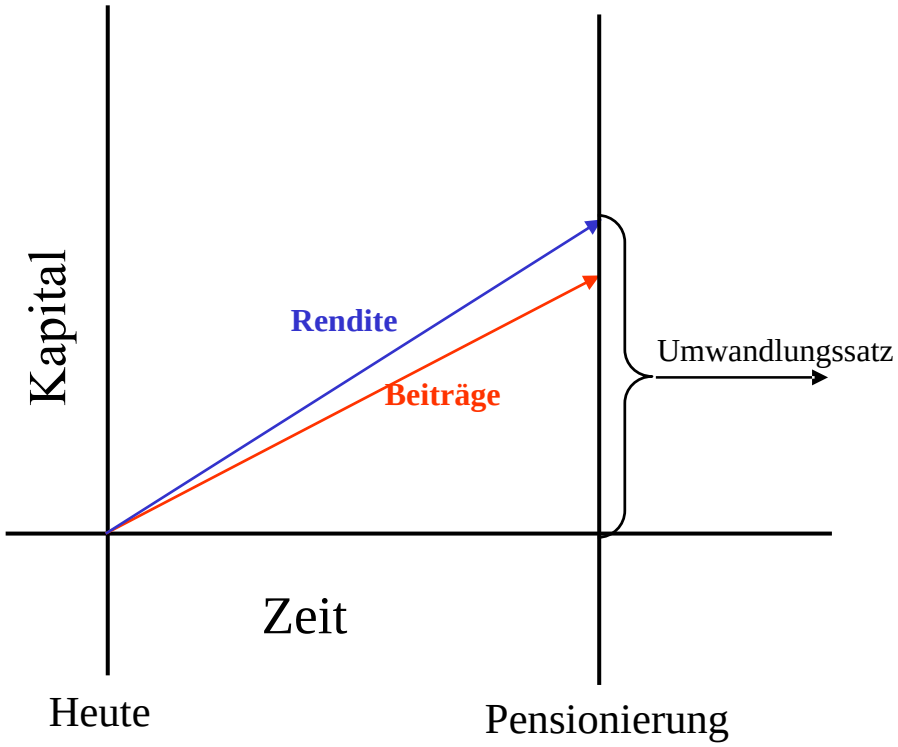

Beim Beitragsprimat wird die Verantwortung für die Altersvorsorge teilweise auf die Versicherten übertragen, weil die Gehaltsentwicklung und damit der Realwert der Vorsorge nicht automatisch gewährleistet sind. Gut ausgebaute Beitragsprimatslösungen haben zudem die wenig erfreuliche Eigenschaft, dass sie im unteren Einkommensbereich aufgrund der Kapitalverzinsung (Gehaltsentwicklung geringer) zur Überversicherung neigen. Bei höheren Einkommen hingegen real eine Leistungsabfall (Kapitalverzinsung geringer) in Kauf genommen werden muss, wenn der Versicherte nicht individuell nachfinanziert.

Das Beitragsprimat wird meistens als dasjenige bezeichnet, welches praktisch ohne Finanzierungsrisiko auskommt. Auch im Beitragsprimat muss jedoch der Entwicklung des Zinses und der Lebenserwartung Rechnung getragen werden, denn die Altersleistung kann letztlich nicht jeder beliebigen Entwicklung schutzlos ausgeliefert werden.

2.4.4 Gegenüberstellung der beiden Primate

Eine schematische Gegenüberstellung der beiden Primate ergibt folgendes Bild:

	Leistungsprimat	**Beitragsprimat**
Grundsatz	Die Leistungen sind reglementarisch vorgegeben. Finanzierung muss den Leistungen angepasst werden.	Die Beiträge sind reglementarisch gegeben. Die Leistungen richten sich nach dem angesparten Kapital
Vorsorgesicherheit	Vorhanden	Nicht vorhanden
Verständlichkeit	Oft seht schwierig nachzuvollziehen	Leicht nachvollziehbar System Sparkonto
Finanzierungssicherheit	Grössere Unsicherheit	Geringe Unsicherheit (keine Gehaltsentwicklung)
Flexibilität	Weniger gut geeignet für variable Löhne und flexible Beschäftigungen	Gut geeignet für variable Löhne und schwankende Pensen
Komplexität	Grösser	Kleiner
Wert der Altersleistungen	Gut (Realwert)	Weniger gut (Nominalwert)
Aufwand Finanzierung	Höher	Geringer
Administration	Aufwändig	Weniger aufwändig

Solidaritäten	Vielfältig: - jung/alt - Lohn hoch/geringer - Mann/Frau	Nur teilweise vorhanden (Risikoteil)
Gesellschaft/Politik	Individualität steht heute vor Solidarität, Finanzierungsrisiko wird als zu gross angesehen	Die Individualität im BP entspricht dem Zeitgeist, Finanzierungsrisiko geringer
Risiko	Bei Arbeitgeber → Finanzierung	Bei Arbeitnehmer → Altersvorsorge

Interessant ist ein Vergleich der beiden Primate bei unterschiedlichem zukünftigem Verlauf. Abhängig von den Rahmenbedingungen kann das Beitragsprimat nämlich höhere Leistungen generieren als das Leistungsprimat.

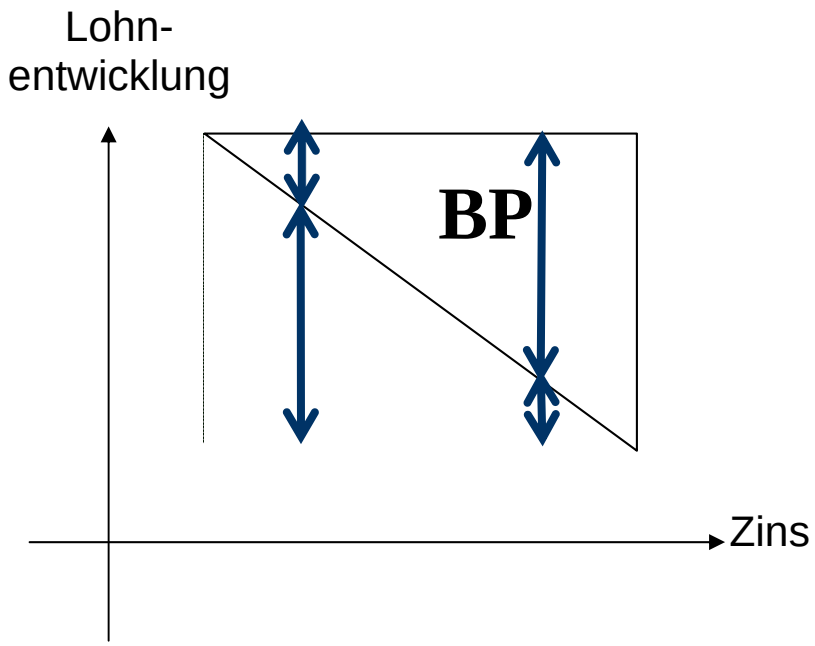

Lohnentwicklung hoch - Zins tief:

⇒ Hohe Leistungen im Leistungsprimat – tiefe Leistungen im Beitragsprimat

Lohnentwicklung niedrig - Zinsen hoch:

⇒ Tiefe Leistungen im Leistungsprimat – hohe Leistungen im Beitragsprimat

Ausgeglichene Entwicklung:

⇒ Beide Systeme sind gleichwertig

Bisher lag das Risiko - im Leistungsprimat - primär bei der Finanzierung und damit beim Dienstgeber, denn nur dieser hatte Mehrbeiträge zu leisten. In einem neuen Beitragsprimat hingegen, wo das Finanzierungsrisiko eher gering, das Leistungsrisiko hingegen durch die fehlende Nachfinanzierungspflicht gross ist, hat der Dienstnehmer das Risiko weitgehend allein zu tragen.

2.5 Änderungen im Leistungsbereich

2.5.1 Grundsätzliches

In der Gesetzesvorlage werden auch einige Schwachstellen und versicherungsmathematische Defizite beseitigt. Eine der wesentlichsten Änderungen ist der Einbezug der Gratifikation bei der Berechnung der versicherten Jahresbesoldung bei gleichzeitiger Einführung eines Koordinationsabzuges. Hier sei auf das Kapitel 2.5.2. Gesamtrentenversorgung verwiesen.

Daneben werden verschiedene Schwachstellen und Defizite behoben. Im Wesentlichen sind dies:

- Wegfall der Entlassungspension
- Ersatz der milden Kürzungssätze bei Frühpension durch kostendeckende Sätze
- Leistungskürzung bei Überversicherung (Reduktion von 100% auf 90%)
- Konstante Kinderpensionen
- Regelungen für Konkubinats- oder gleichgeschlechtliche Paare
- Schaffen der Möglichkeit eines aufgeschobenen Altersrücktritts
- Ersatz des Begriffs der Dienstunfähigkeit durch Erwerbsunfähigkeit.

- Begrenzung der künftig zu gewährenden zusätzlichen Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen auf das, was finanzierbar ist
- Begrenzung der „kostenlosen“ Nachversicherung der Gehaltserhöhung auf das, was finanzierbar ist.

2.5.2 Gesamtrentenversorgung

Mit dem rechentechnischen Hilfsmittel der **Gesamtrentenversorgung** kann festgestellt werden, ob ein Pensionskassen-Vorsorgeplan, der im Wesentlichen durch die Festlegung des versicherten Gehaltes und dem maximalen Rentensatz definiert ist, zu insgesamt angemessenen bzw. zweckmässigen Gesamtvorsorgeleistungen führt. Im Zentrum der Betrachtung steht dabei die Altersleistung bestehend aus der AHV-Rente und der Pensionskassenrente, welche zusammen mit der Jahresgrundbesoldung ins Verhältnis gesetzt werden. D.h. die Gesamtrentenversorgung gibt an, wie hoch das erwartete Gesamtrenteneinkommen im Vergleich zur Jahresgrundbesoldung ausfällt

Die nachstehenden beiden **Tabellen 1 und 2** zeigen für alleinstehende und verheiratete Versicherte, wie hoch diese Gesamtrentenversorgung **bei der bisher gültigen Definition des versicherten Jahreslohnes** ausfällt (12 Monatslöhne und kein Koordinationsabzug).

Tabelle: Alleinstehende Versicherte

Jahreseinkommen (13 x ML) (1)	Versicherter Jahreslohn (12 x ML)	Altersrenten			
		AHV-Rente (2)	PK (50.4%) (3)	Total (2)+(3) = (4)	(4) in % von (1)
25'800 (1x)	23'815	19'006	12'003	31'009	120.19%
51'600 (2x)	47'631	23'478	24'006	47'484	92.02%
77'400 (3x)	71'446	27'950	36'009	63'959	82.63%
103'200 (4x)	95'262	27'950	48'012	75'962	73.61%
129'000 (5x)	119'077	27'950	60'015	87'965	68.19%
154'800 (6x)	142'892	27'950	72'018	99'968	64.58%
180'600 (7x)	166'708	27'950	84'021	111'971	62.00%
206'400 (8x)	190'523	27'950	96'024	123'974	60.06%

Eine Überversicherung besteht, wenn die Gesamtrente über 90% des versicherten Jahreslohnes liegt. Dies ist lediglich bei den niedrigsten Jahreseinkommen (unter ca. CHF 50'000 pro Jahr) feststellbar.

Tabelle: Verheiratete Versicherte

Jahreseinkommen (13 x ML) (1)	Versicherter Jahreslohn (12 x ML)	Altersrenten			
		AHV-Rente (2)	PK (50.4%) (3)	Total (2)+(3) = (4)	(4) in % von (1)
25'800 (1x)	23'815	28'509	12'003	40'512	157.02%
51'600 (2x)	47'631	35'217	24'006	59'223	114.77%
77'400 (3x)	71'446	41'925	36'009	77'934	100.69%
103'200 (4x)	95'262	41'925	48'012	89'937	87.15%
129'000 (5x)	119'077	41'925	60'015	101'940	79.02%
154'800 (6x)	142'892	41'925	72'018	113'943	73.61%
180'600 (7x)	166'708	41'925	84'021	125'946	69.74%
206'400 (8x)	190'523	41'925	96'024	137'949	66.84%

Bei den Verheirateten kann eine Überversicherungssituation bis zu einem Jahreseinkommen von ca. CHF 100'000 festgestellt werden.

Mit den beiden folgenden Tabellen wird nun aufgezeigt, wie sich die Überversicherungssituation verschärft, wenn man künftig einfach ohne die Einführung eines Koordinationsabzuges 13 statt 12 Monatsgehälter versichern würde.

Tabelle: Alleinstehende Versicherte inkl. 13. Monatsgehalt ohne Koordinationsabzug

Jahreseinkommen (13 x ML) (1)	Versicherter Jahreslohn (13 x ML)	Altersrenten			
		AHV-Rente (2)	PK (50.4%) (3)	Total (2)+(3) = (4)	(4) in % von (1)
25'800 (1x)	25'800	19'006	13'003	32'009	124.07%
51'600 (2x)	51'600	23'478	26'006	49'484	95.90%
77'400 (3x)	77'400	27'950	39'010	66'960	86.51%
103'200 (4x)	103'200	27'950	52'013	79'963	77.48%
129'000 (5x)	129'000	27'950	65'016	92'966	72.07%
154'800 (6x)	154'800	27'950	78'019	105'969	68.46%
180'600 (7x)	180'600	27'950	91'022	118'972	65.88%
206'400 (8x)	206'400	27'950	104'026	131'976	63.94%

Tabelle: Verheiratete Versicherte inkl. 13. Monatsgehalt ohne Koordinationsabzug

Jahreseinkommen (13 x ML) (1)	Versicherter Jahreslohn (13 x ML)	Altersrenten			
		AHV-Rente (2)	PK (50.4%) (3)	Total (2)+(3) = (4)	(4) in % von (1)
25'800 (1x)	25'800	28'509	13'003	41'512	160.90%
51'600 (2x)	51'600	35'217	26'006	61'223	118.65%
77'400 (3x)	77'400	41'925	39'010	80'935	104.57%
103'200 (4x)	103'200	41'925	52'013	93'938	91.03%
129'000 (5x)	129'000	41'925	65'016	106'941	82.90%
154'800 (6x)	154'800	41'925	78'019	119'944	77.48%
180'600 (7x)	180'600	41'925	91'022	132'947	73.61%
206'400 (8x)	206'400	41'925	104'026	145'951	70.71%

Die Zahlen zeigen, dass mit dieser Massnahme eine massive Überversicherung in den unteren Einkommensbereichen verbunden wäre.

Anhand der folgenden Tabellen kann nun aufgezeigt werden, wie sich die Situation verändert, wenn zusammen mit dem Einbezug des 13. Monatsgehalts ein Koordinationsabzug eingeführt wird. Die Überversicherungssituation entschärft sich, da die Gesamtrentenversorgungswerte im unteren Einkommensbereich niedriger ausfallen.

Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass mit dieser neuen Regelung (13 Monatslöhne plus Koordinationsabzug) im mittleren und oberen Einkommensbereich die Gesamtrentenversorgung etwas ansteigt, was auch erwünscht ist. Bei der Gesetzesvorlage muss also berücksichtigt werden, dass mit dem Einbezug des 13. Monatsgehaltes auch ein Koordinationsabzug eingeführt wird, der im Rahmen der Feinabstimmung und damit der Erarbeitung der verschiedenen Reglemente noch definitiv festzulegen sein wird.

Tabelle: Alleinstehende Versicherte inkl. 13. Monatsgehalt und Koordinationsabzug

Jahreseinkommen (13 x ML) (1)	Versicherter Jahreslohn (13 x ML - 1/3 AHV-R)	Altersrenten			
		AHV-Rente (2)	PK (50.4%) (3)	Total (2)+(3) = (4)	(4) in % von (1)
25'800 (1x)	19'465	19'006	9'810	28'816	111.69%
51'600 (2x)	43'774	23'478	22'062	45'540	88.26%
77'400 (3x)	68'083	27'950	34'314	62'264	80.44%
103'200 (4x)	93'883	27'950	47'317	75'267	72.93%
129'000 (5x)	119'683	27'950	60'320	88'270	68.43%
154'800 (6x)	145'483	27'950	73'323	101'273	65.42%
180'600 (7x)	171'283	27'950	86'327	114'277	63.28%
206'400 (8x)	197'083	27'950	99'330	127'280	61.67%

Tabelle: Verheiratete Versicherte inkl. 13. Monatsgehalt und Koordinationsabzug

Jahreseinkommen (13 x ML) (1)	Versicherter Jahreslohn (13 x ML - 1/3 AHV-R)	Altersrenten			
		AHV-Rente (2)	PK (50.4%) (3)	Total (2)+(3) = (4)	(4) in % von (1)
25'800 (1x)	19'837	28'509	9'998	38'507	149.25%
51'600 (2x)	44'147	35'217	22'250	57'467	111.37%
77'400 (3x)	68'456	41'925	34'502	76'427	98.74%
103'200 (4x)	94'256	41'925	47'505	89'430	86.66%
129'000 (5x)	120'056	41'925	60'508	102'433	79.41%
154'800 (6x)	145'856	41'925	73'511	115'436	74.57%
180'600 (7x)	171'656	41'925	86'515	128'440	71.12%
206'400 (8x)	197'456	41'925	99'518	141'443	68.53%

2.5.3 Zukünftiges Regelwerk

Da das revidierte Pensionsversicherungsgesetz lediglich noch ein Rahmengesetz darstellen soll, welches die Eckwerte der bestehenden Pensionsversicherungslösung enthält und sicherstellt, muss für die präzise, aber flexibel handhabbare Regelung der Details bezüglich

- die Leistungen,
- die Finanzierung sowie
- die Organisation

der neuen Pensionskassenlösung ein Vorsorgereglement geschaffen und erlassen werden.

Übersicht über das Regelwerk

Dokument	**Zuständig**	**Betroffen**
Gesetz	Landtag	Regierung, alle Organe der Stiftung, alle Destinatäre und angeschlossenen Betriebe inkl. Land
Vorsorgereglement	Stiftungsrat	alle Organe der Stiftung, alle Destinatäre und angeschlossenen Betriebe inkl. Land
Vorsorgeplan	Stiftungsrat (Ergänzung Reglement)	Alle angeschlossenen Betriebe inkl. Land, welche Destinatäre einem Vorsorgeplan unterstellen
Anschlussvereinbarung	Stiftungsrat/Betrieb	Pro angeschlossenem Betrieb ein Vertrag und damit für beide Seiten massgebend

Grafische Darstellung des Zusammenspiels

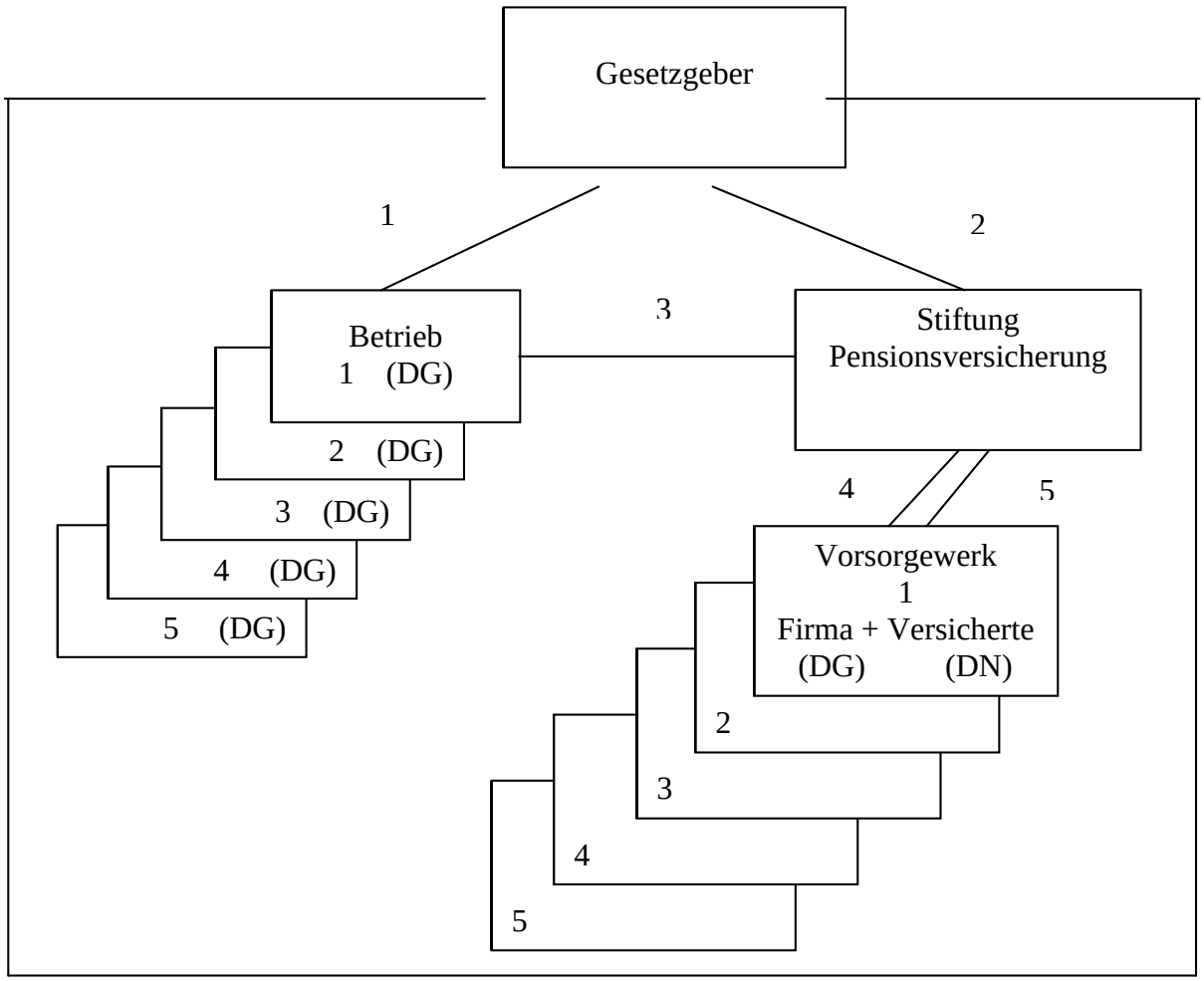

1) Gesetzgeber verpflichtet Firma (DG), die betriebliche PV durchzuführen.

2) Gesetzgeber bezeichnet die Stiftung als zulässigen Träger für die Durchführung der betrieblichen PV und verlangt entsprechende Organisation.

3) Firma (DG) erfüllt ihre Verpflichtung, die Mitarbeitenden zu versichern, indem sie eine Anschlussvereinbarung unterzeichnet.

4/5) Stiftung erfüllt ihre Verpflichtung, indem sie die betriebliche PV für die Firma (DG) gemäss Vorsorgereglement (4) und firmenspezifischem(n) Vorsorgeplan(-plänen) (5) durchführt. Mit (3) anerkennt die Firma (DG) die reglementarischen Satzungen der Stiftung gemäss (4) und (5) als für sie verbindlich.

2.5.3.1 Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement ersetzt und ergänzt das neue Pensionsversicherungsgesetz. Es ist für die neue Leistungsprimatlösung und für alle neu zu schaffenden Beitragsprimatlösungen gültig. Im Unterschied zum neuen Pensionsversicherungsgesetz fallen der Erlass und die Änderung des Vorsorgereglementes vollständig in die Kompetenz des Stiftungsrates. Da das Vorsorgereglement für alle neuen Vorsorgelösungen gültig sein muss, kann es keine zahlenmässigen Informationen über die einzelnen Vorsorgelösungen enthalten; die zahlenmässige Definition der einzelnen Vorsorgelösungen erfolgt im sogenannten Vorsorgeplan.

2.5.3.2 Vorsorgeplan

Künftig wird es zusätzlich zum bestehenden Leistungsprimatplan mehrere Beitragsprimatpläne geben, welche unterschiedliche Leistungs- und Finanzierungsniveaus aufweisen. Die Details über die unterschiedlichen Vorsorgelösungen - ein Leistungsprimat und mehrere Beitragsprimate - werden in separaten Vorsorgeplänen festgehalten. Sowohl für den Staat als auch für jeden der Pensionsversicherung angeschlossenen Betrieb wird es mindestens einen Vorsorgeplan geben, welcher die Leistungen und die Finanzierung und damit die gültige Vorsorgelösung definiert. Nachdem bereits entschieden ist, dass es für den Staat sowohl eine Leistungs- als auch eine Beitragsprimatlösung geben wird, kann auch jedem der Pensionsversicherung angeschlossenen Betrieb die Möglichkeit

zugestanden werden, für das Personal eines Anschlusses mehr als einen Vorsorgeplan vorzusehen.

2.5.3.3 Anschlussvereinbarung

Da von Gesetzes wegen jeder Betrieb verpflichtet ist nachzuweisen, dass er sein Personal pensionsversichert hat, muss er entweder nachweisen, dass er eine eigene Pensionsversicherungseinrichtung für sein Personal führt oder dass er sein Personal bei einer bereits bestehenden Vorsorgeeinrichtung versichert hat. Mit der Unterzeichnung einer Anschlussvereinbarung dokumentiert damit ein Arbeitgeber, dass er sein Personal pensionsversichert hat. Die Anschlussvereinbarung hält im Wesentlichen fest, dass

- sie alle gesetzlichen Auflagen erfüllt,
- sie für den angeschlossenen Arbeitgeber die entsprechenden Verpflichtungen übernimmt,
- sich der angeschlossene Betrieb mit den Satzungen der bestehenden Vorsorgeeinrichtung einverstanden erklärt und
- er darum auch alle die ihm daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen bereit ist.

Die Anschlussvereinbarung räumt dem angeschlossenen Dienstgeber auch eine begrenzte Mitbestimmung bzw. Mitsprache bei der Durchführung der betrieblichen Personalvorsorge ein.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 2a

Abs. 1

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert. Der im geltenden Gesetz enthaltene Vorbehalt der Bestimmungen von Abs. 2 bis 7 kann entfallen, da ein solcher Vorbehalt innerhalb eines Artikels für direkt nachfolgende Bestimmungen im selben Artikel nicht erforderlich ist und die Absätze 3 bis 7 aufgehoben werden.

Abs. 2 bis 7

Die Kürzungsvorschrift von Abs. 2 dient der Vermeidung einer Überversicherung. Es soll eine gegenüber dem bisherigen Recht differenziertere Regelung getroffen werden. Nach bisherigem PVG werden die Leistungen der Pensionsversicherung gekürzt, wenn sie zusammen mit jenen der Sozialversicherung die zuletzt bezogene Bruttobesoldung übersteigen. Neu soll zum einen eine Kürzung bereits eintreten, wenn die Zahlungen der ersten und zweiten Säule 90% der Bruttobesoldung betragen, zum andern sollen zu dieser Bruttobesoldung auch allfällige Kinder- und Alleinerziehendenzulagen dazu gerechnet werden. Die Kürzungsregeln können damit bedarfsorientierter ausgerichtet werden.

Die Einzelheiten betreffend die Anrechnung der übrigen Versicherungsleistungen sowie der Überversicherung werden im Vorsorgereglement geregelt, sodass die Absätze 3 bis 7 aufgehoben werden können.

Zu Art. 2b Abs. 1

Die Vorschriften zur Anrechnung von Haftpflichtleistungen Dritter werden an den bereits oben zu Art. 2a erläuterten Grundsatz angepasst, wonach die Leistungen der Pensionsversicherung gekürzt werden, wenn die Grenze von 90% der Bruttobesoldung einschliesslich der Kinder- und Alleinerziehendenzulagen überschritten wird.

Zu Art. 3

Abs. 1

In Abs. 1 sollen auch die Beschäftigten der angeschlossenen Betriebe erwähnt werden. Zudem kann auf den Vorbehalt bezüglich der Absätze 2 bis 4 verzichtet werden.

Abs. 2

Es wird vorgeschlagen, die Ausnahmen von der Versicherungspflicht etwas weiter zu fassen. Die heutige Regelung in Bst. d, wonach weniger als drei Monate beschäftigte Dienstnehmer versichert werden müssen, wenn die auf das ganze Jahr umgerechnete Besoldung mindestens den einfachen Jahresbetrag der minimalen einfachen AHV-Altersrente erreicht, führt zu einem erheblichen administrativen Aufwand, ohne dass damit ein erhebliches Mass an Versicherungsschutz erreicht würde. Die Versicherungspflicht für solche kurzfristigen Dienstverhältnisse soll deshalb erst ab dem zweifachen Jahresbetrag der minimalen einfachen AHV-Altersrente und ab einer Arbeitsverhältnisdauer von über 4 Wochen eintreten.

Gleiches gilt sinngemäss für Dienstnehmer mit sehr geringer Jahresbesoldung. Während heute gemäss Bst. e die Versicherungspflicht bereits bei einer Jahresbesoldung beginnt, die ein Viertel der maximalen einfachen Altersrente beträgt, soll dies künftig erst bei einer Jahresbesoldung entsprechend einer halben maximalen einfachen AHV-Altersrente der Fall sein.

Auch mit den geänderten Bestimmungen geht die Versicherungspflicht im PVG immer noch weiter als jene gemäss BPVG. Nach Art. 4 Abs. 1 BPVG besteht keine Versicherungspflicht für Altersleistungen, wenn das Arbeitsverhältnis die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet. Das Versicherungsobligatorium nach BPVG gilt zudem gemäss derselben Vorschrift generell nur für Arbeitnehmer, deren Jahreslohn wenigstens drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente erreicht.

Abs. 3

Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass für eine freiwillige Versicherung des Dienstnehmers neben seinem Ersuchen auch die Zustimmung des Dienstgebers erforderlich ist. Diese Präzisierung ist insbesondere in Hinsicht auf die angeschlossenen Betriebe geboten.

Zu Art. 4a

Abs. 1

In dieser Bestimmung kommt der mit der Revision angestrebte neue Charakter des PVG als Rahmengesetz zum Ausdruck und damit verbunden die Absicht, die Autonomie der Stiftung zu stärken. Diese soll nicht nur formalrechtlich verselbständigt sein, sondern auch ein angemessenes Mass an Freiheit erhalten, um die übertragenen Aufgaben in tatsächlicher Selbständigkeit ausführen zu können. Ausfluss dieser Autonomie ist das vom Stiftungsrat erlassene Vorsorgereglement, welches die massgeblichen Vorschriften zur Pensionsversicherung enthält. Dabei hat das Vorsorgereglement den vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Rahmen zu beachten.

Abs. 2

In der Pensionsversicherung kommt neben dem Leistungsprimat unter bestimmten Voraussetzungen auch das Beitragsprimat zur Anwendung (siehe Art. 4b); zudem ist auf zum Teil unterschiedliche Gegebenheiten und Bedürfnisse bei den angeschlossenen Betrieben Bedacht zu nehmen. Diesen Besonderheiten kann durch unterschiedliche Vorsorgepläne entsprochen werden, die vom Stiftungsrat im Rahmen des Vorsorgereglements erlassen werden. Mit dem Vorsorgeplan wird insbesondere die Höhe der auszurichtenden Leistungen und der zu leistenden Beiträge festgelegt. Das Instrument des Vorsorgeplans ermöglicht somit die erforderliche Variabilität der Pensionsversicherung.

Der Stiftungsrat entscheidet über die konkrete Ausgestaltung der Vorsorgepläne und darüber, wie viele Vorsorgepläne erlassen werden. Es besteht kein Anspruch eines Dienstgebers auf Erlass eines bestimmten Vorsorgeplans. Es ist geplant, drei bis fünf Vorsorgepläne zu erlassen.

Abs. 3

In der Anschlussvereinbarung, die zwischen Pensionsversicherung und anzuschliessendem Betrieb abgeschlossen wird, wird festgelegt, welcher der verfügbaren Vorsorgepläne für den angeschlossenen Betrieb Geltung haben soll. Es ist auch möglich, zwei oder mehr Vorsorgepläne als anwendbar zu erklären, so etwa wenn der Betrieb grundsätzlich der Versicherung im Leistungsprimat folgt, für Versicherte mit schwankendem Pensum jedoch das Beitragsprimat vorsehen möchte. Derselbe Vorsorgeplan kann auf mehrere Betriebe angewendet werden.

Zu Art. 4b

Abs. 1

Für das Staatspersonal soll am Grundsatz des Leistungsprimats festgehalten werden. Es soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, für Dienstnehmer mit ständig wechselndem Beschäftigungsgrad (dies tritt häufig auf bei Teilzeitpersonal im Schulbereich oder bei im Stundenlohn beschäftigten Mitarbeitern) eine auf dem Beitragsprimat basierende Versicherung vorzusehen. Dafür kann der Stiftungsrat einen dem Beitragsprimat folgenden Vorsorgeplan erlassen. Die Finanzierung hat dabei grundsätzlich der für die im Leistungsprimat Versicherten geltenden Finanzierung zu entsprechen, wobei von Gesetzes wegen nicht eine gleiche, sondern eine „gleichwertige“ Finanzierung verlangt wird. Diese Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die unter gewissen Modellannahmen (wie Kapitalverzinsung, Lohnentwicklung und Rentenumwandlungssatz) erreichbare Alterspension, einschliesslich der entsprechenden Anwartschaften, derjenigen im Leistungsprimat entspricht. Während im auf Leistungsprimat basierenden Vorsorgeplan für alle Versicherten identische Beitragssätze gelten, kann es im Vorsorgeplan für im

Beitragsprimat Versicherte zu nach Alter der Versicherten abgestuften Beitragssätzen kommen. Diese sind so zu gestalten, dass die gleiche Altersleistung wie im Leistungsprimat erreicht werden kann.

Abs. 2

Bei den angeschlossenen Betrieben ist bei der Frage Leistungsprimat oder Beitragsprimat zu differenzieren: Für „staatsnähere“ Betriebe, die keiner privatwirtschaftlich orientierten Tätigkeit nachgehen, wie bspw. die AHV-IV-FAK-Anstalten, die Gasversorgung oder die Musikschule soll auch in Zukunft der Grundsatz des Leistungsprimats gelten (mit derselben Möglichkeit des Beitragsprimats für Beschäftigte mit schwankendem Beschäftigungsgrad). Für angeschlossene Betriebe, die in wesentlichen Geschäftsbreichen privatwirtschaftlich ausgerichtet sind, wie etwa die LKW, die Post AG oder Betriebe der Telekommunikationsbranche, soll die Möglichkeit der Versicherung auf Basis des Beitragsprimats geschaffen werden, was einem starken Bedürfnis der genannten Betriebe entspricht. Diese Möglichkeit soll zudem auch für das Personal der Gemeinden vorgesehen werden, die ihr Personal bei der Pensionsversicherung versichert haben.

Abs. 3

Das Vorsorgereglement sowie die für die einzelne angeschlossene Unternehmung massgebenden Vorsorgepläne informieren darüber, wie das Leistungs- und das Beitragsprimat durchzuführen sind. In diesen Ausführungen muss insbesondere dargelegt werden, welche Besitzstandsfragen zu beantworten und wie die einzelnen Besitzstände auszugestalten sind. Dabei gilt es drei Kategorien zu unterscheiden:

a) Übergang vom alten in den Leistungsprimatplan;

b) Übergang vom alten in den neuen Leistungsprimatplan;

c) Übergang in den neuen Beitragsprimatplan mit im Vergleich zum Leistungsprimatplan gleichwertiger Finanzierung.

Aufgrund des Umstandes, dass einerseits das Leistungsprimat mit einem festen technischen Zinssatz von 4 % arbeitet, das Beitragsprimat hingegen mit jährlich schwankenden Zinssätzen und andererseits das gesamte Vermögen der Pensionsversicherung (Leistungs- und Beitragsprimatanteile) gemeinsam verwaltet wird und jeweils Ende Jahr eine Gesamtrendite resultiert, muss dafür gesorgt werden, dass die Versicherten in beiden Primaten im Durchschnitt in gleichem Ausmass von der erzielten Rendite profitieren. Dies kann dadurch sichergestellt werden, dass jährlich mittels einer Kontrollrechnung in den Beitragsprimatplänen die jährlich vergüteten Mehr- oder Minderzinsen (über 4% oder unter 4%) berechnet und vorgetragen werden. Der positive oder negative Zinsvortrag wird sodann bei der Neufestlegung des Zinssatzes für das laufende Jahr in der Weise berücksichtigt, dass die durchschnittliche Verzinsung auch in den Beitragsprimatplänen 4 % entspricht.

Zu Art. 5

Nach geltendem Recht erfolgt die Vollaufnahme in die Versicherung nach Vollendung des 24. Altersjahres. Stichtag ist somit das Geburtsdatum. Künftig soll in Anlehnung an die Regelung bei der AHV (Art. 36 AHVG) die Vollaufnahme am Jahresbeginn erfolgen und zwar per 1. Januar nach Vollendung des 23. Alterjahres.

Zu Art. 5a

Die Versicherung endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Von diesem Grundsatz soll künftig nur noch bei einem Dienstunterbruch abgewichen werden können, wobei in diesem Falle mindestens der Risikoanteil versichert sein muss. Eine dauernde Weiterführung der Versicherung bei definitivem Ausscheiden eines Dienstnehmers soll nicht mehr vorgesehen werden. Davon unberührt bleibt das

Recht ehemaliger Regierungsmitglieder, nach Ausscheiden aus dem Amt in der Pensionsversicherung zu verbleiben (Art. 49d Abs. 3 und Art. 49g Abs. 3 PVG).

Zu Art. 8

Gemäss dieser Bestimmung sind zuviel oder zuwenig ausbezahlte Beträge vom Versicherten zurückzuerstatten oder von der Pensionsversicherung nachzuzahlen. Der geschuldete Zins beträgt gemäss geltendem Recht 4%. Neu soll der Zinssatz der Höhe des technischen Zinssatzes entsprechen, der vom Stiftungsrat mit Reglement festgelegt wird.

Zu Art. 9

Bereits heute befasst sich ein besonderes Gremium, der Anlageausschuss, mit Fragen der Vermögensanlage bei der Pensionsversicherung. Mit Blick auf die Bedeutung dieses Geschäfts soll dieser Ausschuss als eigentliches Organ der Pensionsversicherung ausgestaltet werden, wobei als Bezeichnung der Begriff Vermögensanlagekommission vorgeschlagen wird. Art. 9 soll dementsprechend um einen Buchstaben c ergänzt werden, der die Vermögensanlagekommission als Organ der Stiftung aufführt. Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Kommission werden im neuen Art. 13a geregelt.

Zu Art. 12

Abs. 1

Bei der Neuformulierung der Aufgaben des Stiftungsrates soll dessen strategische Führungsfunktion als oberstes Organ der Pensionsversicherung zum Ausdruck gebracht werden. Entsprechend der angestrebten Stärkung der Autonomie der Pensionsversicherung kommen dem Stiftungsrat gewichtigere Entscheidungsbefugnisse und damit auch eine grössere Verantwortung zu. Während nach bisherigem Recht alle wichtigen Entscheidungen des Stiftungsrates der Genehmigung der Regierung unterlagen und die Regierung damit indirekt Organfunktion in der Pensionsversicherung ausübte (etwa durch Genehmigung von Reglementen, von Jahresrechnung und Jahresbericht sowie von Anschlussvereinbarungen), soll

künftig der Stiftungsrat die wirkliche Hauptverantwortung zur Führung der Versicherung haben. In Abs. 1 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass der Stiftungsrat das oberste Organ der Stiftung ist. Wie im bisherigen Recht ist der Stiftungsrat für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Die Regierung soll künftig als Aufsichtsbehörde (siehe Art. 14f) fungieren. Daneben hat sie wichtige Funktionen als Dienstgeberin und ist auch zuständig für die Bestellung der Dienstgebervertreter im Stiftungsrat (Art. 10 Abs. 3).

Abs. 2

Wichtigste Aufgabe des Stiftungsrates ist die strategische Führung der Pensionsversicherung. Diese Aufgabe wird denn auch an die Spitze des Aufgabenkataloges gestellt (Bst. a).

Dem Stiftungsrat obliegen die Bestellung der Geschäftsleitung, die er auch zu überwachen hat (Bst. b), der Vermögensanlagekommission (Bst. c) und des Pensionsversicherungsexperten sowie der Revisionsstelle (Bst. d).

Der Stiftungsrat erlässt die Reglemente, namentlich das Vorsorgereglement, das Organisationsreglement und das Anlagereglement, und er ist auch zuständig für den Erlass der Vorsorgepläne (Bst. e und f).

Dem Stiftungsrat obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts (Bst. g). Er ist seitens der Pensionsversicherung zuständig für den Abschluss von Anschlussvereinbarungen (Bst. h) und von Freizügigkeitsvereinbarungen (Bst. i). Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehört auch die Antragsstellung auf Anpassung der laufenden Renten (Bst. j). In diesem Zusammenhang sei auf Artikel 23 samt Erläuterungstext verwiesen.

Zu Art. 13

Abs. 1

Gemäss bisherigem Recht wird die Geschäftsleitung durch einen von der Regierung bestimmten Mitarbeiter des Amtes für Personal und Organisation besorgt. Die Bestellung der Geschäftsleitung bildet eine der zentralen Aufgaben des Stiftungsrates einer Pensionsversicherung; die Geschäftsleitung soll deshalb in Zukunft durch den Stiftungsrat bestimmt werden. Dabei soll es auch künftig möglich sein, Mitarbeiter der Landesverwaltung zur Geschäftsbesorgung heranzuziehen, was sich in der Vergangenheit sehr bewährt hat. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht deshalb vor, dass der Stiftungsrat mit der Regierung eine Vereinbarung über die Besorgung der Geschäftsführung durch Mitarbeiter der Landesverwaltung treffen kann.

Abs. 2

Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung der Pensionsversicherung. Dazu gehört die Erledigung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen des Stiftungsrates und der Vollzug seiner Beschlüsse. Die Einzelheiten über die von der Geschäftsführung zu besorgenden Aufgaben werden vom Stiftungsrat mit Reglement festgelegt.

Zu Art. 13a

Abs. 1 und 2

Wie bereits zu Art. 9 ausgeführt soll die Vermögensanlagekommission als Organ der Pensionsversicherung fungieren. Die Bestellung dieser Kommission obliegt dem Stiftungsrat. Die Vermögensanlagekommission soll sich aus höchstens vier Mitgliedern zusammensetzen.

Abs. 3 und 4

Die Vermögensanlagekommission berät den Stiftungsrat über Fragen der Vermögensanlage. Der Kommission kommt dabei keine selbständige Entscheidungsbe-

fugnis zu. Sie wirkt bei der Festlegung der Anlagepolitik und der Anlageorganisation mit. Sie nimmt Aufgaben bei der Kontrolle der Anlagepolitik sowie bei der Durchführung und Überwachung der Vermögensbewirtschaftung wahr. Die Aufgaben der Vermögensanlagekommission werden im Einzelnen im vom Stiftungsrat zu erlassenden Anlagereglement festgelegt.

Zu Art. 14a

Bei der letzten Teilrevision des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (LGBl. 2005 Nr. 276) wurden u.a. ausführliche Bestimmungen über Transparenz der Rechnungslegung, über Kontrolle sowie Berichterstattung und Datenschutz erlassen (Art. 18b bis Art. 20b BPVG). Diese Bestimmungen sind auch von der Pensionsversicherung zu beachten.

Zu Art. 14b

Nachdem neu auch die Vermögensanlagekommission Organfunktion hat, ist die Bestimmung über die Verantwortlichkeit dahingehend anzupassen, dass nicht nur die Stiftungsräte und die Geschäftsleitung, sondern auch die Mitglieder der Vermögensanlagekommission für allfälligen Schaden zur Verantwortung gezogen werden können. Die Haftung richtet sich auch künftig nach den Grundsätzen des Amthaftungsgesetzes.

Zu Art. 14c

Abs. 3

Als Folge des Verzichts auf eine staatliche Finanzierungsgarantie muss Abs. 3 angepasst werden. Auf eine versicherungstechnische Unterdeckung ist nicht mehr mit einem Antrag auf Leistung gesetzlicher Sonderbeiträge durch den Staat zu reagieren, sondern die Stiftung hat in einem solchen Fall selbst dafür zu sorgen, dass das finanzielle Gleichgewicht wiederhergestellt werden kann. Dafür stehen dem Stiftungsrat zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Er kann, soweit der gesetzliche Rahmen von Art. 18 und 19 noch nicht ausgeschöpft ist, die Beiträge für Dienstnehmer und Dienstgeber erhöhen. Ist dies nicht möglich oder nicht tunlich,

so kann der Stiftungsrat die Versicherungsleistungen kürzen, was durch Anpassung des Vorsorgereglements geschieht. Diese Kürzungsmöglichkeit ist auf anwartschaftliche Leistungen beschränkt, d.h. der Stiftungsrat ist nicht befugt, in laufende Renten und die entsprechend geschützten Rechtspositionen der Versicherten einzugreifen.

Im Vorsorgereglement sowie in den Vorsorgeplänen sollen zudem Sanierungsmassnahmen vorgesehen werden, welche sowohl den Anforderungen des Leistungsprimatplanes als auch denjenigen der Beitragsprimatpläne genügen.

Abs. 4

Gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. b bewegt sich der von den Versicherten zu erbringende Beitrag innerhalb einer Bandbreite von 7% bis 9%, während sich die Dienstgeberbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. b in einer Bandbreite von 7% und 10.5% bewegen.

Im Rahmen dieses Bandbreitenmodells wird sodann ausgehend von der heute gültigen Grundfinanzierung von 7.5% plus 7.5% von der Normalfinanzierung bzw. den Normalbeiträgen gesprochen. Damit die zur Verfügung stehenden Bandbreiten auf beiden Seiten ausgeschöpft werden können, ist vorgesehen, dass eine Beitragserhöhung,

- zu gleichen Teilen von Dienstnehmer und Dienstgeber getragen wird, solange sich die Erhöhung unter der Normalfinanzierung bewegt;
- zu zwei Dritteln vom Dienstgeber getragen werden muss, falls die Erhöhung hingegen den Normalbeitrag übertrifft,.

Die Erhöhungen sollen in der Regel in Schritten von 0.25% vorgenommen werden. Wenn also bspw. ein Finanzierungsbedarf für 0.75% Beitragserhöhung (über Normalfinanzierung) besteht, sind 0.5% über eine Erhöhung der Dienstgeberbeiträge zu finanzieren, während die Beiträge der Dienstnehmer in diesem Fall um 0.25% erhöht werden.

Zu Art. 14d

Der bisherige Art. 14d enthält die begrenzte Finanzierungsgarantie des Landes, welche das Land verpflichtet, nötigenfalls und unter bestimmten Voraussetzungen die versicherungstechnischen Verpflichtungen der Pensionsversicherung zu erfüllen und einen Sonderbeitrag bis zu 3% der versicherten Besoldung zu leisten. Diese Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben. Es soll in Zukunft keine Finanzierungsgarantie des Landes mehr geben.

Zu Art. 14e

Abs. 1

Satz 2 von Abs. 1, gemäss welchem das Amt für Personal und Organisation der Pensionsversicherung die Kosten für die Besorgung der Geschäftsleitung in Rechnung stellt, kann entfallen. Die Entschädigung für eine Besorgung der Geschäftsführung der Pensionsversicherung ist ggf. in der in Art. 13 Abs. 1 vorgesehenen Vereinbarung zwischen Stiftungsrat und Regierung zu regeln.

Abs. 2

Eine Verordnungsbestimmung über die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates ist entbehrlich. Die Entschädigung ist vom Stiftungsrat festzulegen, sodass der Inhalt des bisherigen Abs. 2 gestrichen werden kann.

Zurzeit erhebt die Pensionsversicherung bei den Dienstgebern keinen separaten Verwaltungskostenbeitrag; diese Kosten werden mit den ordentlichen Pensionskassenbeiträgen gedeckt. In Abs. 2 soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um bei Bedarf solche Verwaltungskostenbeiträge einführen zu können.

Art. 14f

Das geltende Recht weist der Regierung sehr weitgehende Befugnisse im Bereich der Pensionsversicherung zu. Alle wichtigen die Stiftung betreffenden Entscheidungen unterliegen entweder der Genehmigung der Regierung (Jahresrechnung und Jahresbericht, Reglemente, Bestimmungen über die Verwaltung und Anlage

des Stiftungsvermögens, Genehmigung des Sonderbeitrages sowie von Anschlussvereinbarungen) oder werden von der Regierung selbst getroffen (Bestimmung der Revisionsstelle und des Pensionsversicherungsexperten). Diese sehr weitreichenden Kompetenzen der Regierung sind vor dem Hintergrund der bislang geltenden Finanzierungsgarantie des Landes zu sehen. Diese Garantie verlangte geradezu nach einer starken Involvierung der Regierung – primär jedoch als Arbeitgeber - in alle wichtigen Geschäfte der Stiftung. Nachdem diese Finanzierungsgarantie aufgegeben wird, ist es folgerichtig, die Funktion der Regierung auf jene einer echten Aufsichtsbehörde zu beschränken. Es ist sachgerecht, dafür die Aufgabenumschreibung zu übernehmen, wie sie für die Aufsichtsbehörde in Art. 23 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge verwendet wird.

Aus dem Gesagten folgt, dass an der bewährten Zuständigkeit der Regierung als Aufsichtsbehörde festgehalten und nicht die FMA als Aufsichtsbehörde vorgesehen werden soll. Gegen eine solche Verlagerung der Aufsichtskompetenz spricht schon der Umstand, dass die Mitarbeiter der FMA selbst in der Pensionsversicherung versichert sind. Zudem unterliegt die Pensionsversicherung einer zusätzlichen Aufsicht durch die Geschäftsprüfungskommission des Landtages, an welcher festgehalten werden soll.

Die von der Pensionsversicherung der Regierung einzureichenden Unterlagen und Angaben ermöglichen es der Regierung, die Aufsicht wirksam wahrzunehmen. Vorgesehen ist aber auch, dass die Regierung weitere Auskünfte von der Pensionsversicherung aber auch von angeschlossenen Betrieben und von den AHV-IV-FAK-Anstalten einholen kann.

Wesentlich ist, dass die Regierung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes die ihr geeignet erscheinenden Massnahmen anordnen kann.

Zu Art. 14i

Abs. 2

Gemäss geltendem Recht können Verfügungen des Stiftungsrates mit Beschwerde bei der Regierung angefochten werden. Neu ist der Rechtsmittelzug zur Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) vorgesehen, wodurch die Regierung auch in diesem Bereich von Rechtsmittelentscheidungen entlastet werden kann.

Abs. 3

Entscheidungen der VBK können gleich wie Verfügungen der Regierung, die im Bereich des Aufsichtsrechts nach wie vor möglich sind, mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Zu Art. 15

Abs. 2

In Abs. 2 Bst. b soll nicht mehr von den gesetzlichen, sondern von den reglementarischen Beiträgen der Versicherten und der Dienstgeber gesprochen werden, da die Höhe der Beiträge im Rahmen des neuen Bandbreitenmodells vom Vorsorgereglement und den Vorsorgeplänen bestimmt wird.

Abs. 3

Auch in Abs. 3 ist das Wort „gesetzlich“ durch „reglementarisch“ zu ersetzen, da die von der Pensionsversicherung zu erbringenden Leistungen vom Reglement - selbstverständlich im Rahmen des Gesetzes – festgelegt werden.

Jede dieser drei Berechnungsmethoden liefert eine Deckungsgradzahl; diese Deckungsgradzahlen werden immer unterschiedlich sein. Im Vorsorgereglement wird somit - analog zur bestehenden Verordnung zum Pensionsversicherungsgesetz (PVV) - im Detail zu regeln sein, wie aufgrund des Bandbreitenmodells und der verschiedenen Deckungsgradzahlen die reglementarischen Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge festzulegen sind.

Abs. 4

In Satz 2 von Abs. 4 soll festgehalten werden, dass die Anlagegrundsätze nicht nur schriftlich festzuhalten, sondern im Anlagereglement festzulegen sind.

Zu Art. 17

Abs. 1

Der neuen Stichtagsregelung des Art. 5 folgend haben Dienstnehmer Versicherungsjahre einzukaufen, welche nach dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres in die Pensionsversicherung eintreten.

Abs. 2 bis 4

Dem angestrebten Charakter des Rahmengesetzes entsprechend sollen in diesen Bestimmungen nur die Grundzüge des Einkaufs geregelt werden. Die Einzelheiten über den Einkauf in die Pensionsversicherung werden im Vorsorgereglement und in den Vorsorgeplänen geregelt.

Zu Art. 18

Abs. 1

In Art. 18 und 19 wird das neue „Bandbreitenmodell“ bezüglich der zu leistenden Beiträge statuiert. Nach bisherigem Recht war bis zum vollendeten 24. Altersjahr ein Risikobeitrag von 1.5% und ab dem vollendeten 24. Altersjahr ein Vollbeitrag von 7.5% zu leisten. Neu wird der Risikobeitrag vom Gesetz nicht mehr prozentmässig bestimmt, sondern soll im Vorsorgereglement festgelegt werden, wobei der Risikobeitrag versicherungstechnisch zu ermitteln ist.

Für den Vollbeitrag des Versicherten, der ab dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Alterjahres zu entrichten ist (Art. 5 Abs. 4), legt das Gesetz eine Bandbreite zwischen 7% bis 9% fest, wobei diese Beiträge sich auch künftig auf die versicherte Besoldung beziehen. Bezüglich der Funktionsweise bzw. der Handhabung des Bandbreitenmodells wird auf Artikel 14 c Absatz 4 verwiesen.

Abs. 2

Abs. 2 ermächtigt den Stiftungsrat, die Beiträge im Rahmen der Bandbreite anzupassen, wobei dem eine versicherungstechnische Prüfung vorzugehen hat und der Grundsatz des Art. 14c Abs. 4 zu beachten ist, gemäss welchem mindestens zwei Drittel der Erhöhung auf die Beiträge des Dienstgebers entfallen müssen.

Abs. 3 und 4

Beginn und Ende der Beitragspflicht werden gemäss Art. 3 im Vorsorgereglement geregelt. Abs. 4 entspricht dem bisherigen Abs. 3.

Abs. 5

Die neue Regelung weicht nicht grundsätzlich von der alten Regelung ab: Bei den neu vorgesehenen Beitragsprimatplänen ist jeweils zu klären bzw. zu entscheiden, ob das Rententeuerungsmodell mitgetragen werden soll oder nicht; entsprechend ist sodann auch bei diesen Plänen das ½ % für die Teuerungsanpassung auszuscheiden oder nicht. Ein nur teilweises partizipieren am Rententeuerungsmodell gibt es nicht.

Abs. 6

Das Bandbreitenmodell gelangt nur beim Leistungsprimatplan sowie beim gleich finanzierten Beitragsprimatplan zur Anwendung. Im Rahmen der im Vorsorgereglement generell vorgegebenen Sanierungsbestimmungen wird das Bandbreitenmodell für die beiden spezifizierten Vorsorgepläne als massgebend erklärt; für die übrigen Vorsorgepläne und für den Fall, dass das Bandbreitenmodell nicht ausreichend sein sollte, werden zusätzliche Sanierungsbestimmungen vorgesehen (Beitragserhöhung mit ausdrücklicher Zustimmung von Dienstgeber und Dienstnehmer oder Leistungsreduktion bzw. Beitragserhöhung kombiniert mit Leistungsreduktionen).

Zu Art. 19

Abs. 1

Es gilt sinngemäss das zu Art. 18 Ausgeführte. Während nach bisherigem Recht ein Vollbeitrag von 7.5% galt, kann der Stiftungsrat die vom Dienstgeber zu leistenden Beiträge in Zukunft im Rahmen des Bandbreitenmodells flexibel festlegen. Während für die Dienstnehmerbeiträge in Art. 18 Abs. b für Vollbeiträge eine Bandbreite von 7% bis 9% vorgesehen ist, beträgt die Bandbreite für die Dienstgeberbeiträge 7% bis 10.5%. Diese im Vergleich zu den Dienstnehmern um 1.5 % höhere Grenze für die Dienstgeber ist einerseits vor dem Hintergrund zu sehen, dass der nach bisherigem Recht vorgesehene Sonderbeitrag, bis 3%, gestrichen wird und andererseits die Dienstnehmer nach neuem Recht teilweise in die entfallende Sonderfinanzierung durch den Dienstgeber einbezogen werden. D.h. mit anderen Worten, dass der Dienstgeber künftig bei gleicher finanzieller Belastung der Pensionsversicherung weniger an eine notwendige Sonderfinanzierung leisten muss als bisher. Die Dienstnehmer müssen somit einen Teil dieser Belastung tragen (Bandbreitenmodell für Dienstgeber und Dienstnehmer).

Abs. 2

Abs. 2 entspricht inhaltlich Art. 18 Abs. 2. Der Stiftungsrat kann die Beiträge im Rahmen der Bandbreite nach versicherungstechnischer Prüfung und unter Beachtung des Grundsatzes von Art. 14c Abs. 4 anpassen.

Abs. 3

Das Bandbreitenmodell deckt eine durchschnittliche Gehaltsentwicklung von bis zu 2 % p.a. ab. In Jahren mit überdurchschnittlicher Performance (z.B. 6 und mehr Prozent) können auch höhere durchschnittliche Gehaltsentwicklungen getragen werden. Da einerseits nicht systematisch mit so hoher Performance gerechnet werden sollte und um andererseits zu verhindern, dass extreme Gehaltsentwicklungen bei einzelnen Dienstgebern die Pensionsversicherung und damit die Soli-

dargemeinschaft der Versicherten zu stark und einseitig belasten, sollen extreme Mehraufwendungen nach dem Verursacherprinzip weiterbelastet werden können.

Abs. 4

Die Festlegung der Beiträge der Dienstgeber erfolgt im entsprechenden Vorsorgeplan.

Zu Art. 20

Auf detaillierte Vorschriften zum anrechenbaren Eintrittsalter und zur anrechenbaren Versicherungsdauer kann auf Gesetzesebene verzichtet werden. Die erforderlichen Vorschriften können mit dem Vorsorgereglement erlassen werden.

Zu Art. 21

Abs. 1

Die Definition der versicherten Besoldung wird in zweifacher Hinsicht modifiziert: Zum einen soll auch das 13. Monatsgehalt und die Teuerung zur versicherten Besoldung gezählt werden. Dies bedeutet, dass künftig auch auf diesen Teil der Besoldung Beiträge zu entrichten sind, wobei diese Beiträge auch auf der Leistungsseite Berücksichtigung finden. Zum andern wird ein Koordinationsabzug vorgenommen. Ein solcher ist angezeigt, weil mit dem Einbezug des 13. Monatsgehaltes die bei den unteren Einkommen bereits bestehende systematische Überversicherung (auch bei der Alterspension) noch verstärkt würde.

Abs. 2

Die Einzelheiten über die Berechnung der versicherten Besoldung und den Koordinationsabzug sollen im Vorsorgereglement und in der Anschlussvereinbarung geregelt werden. Auf detaillierte Bestimmungen über die Erhöhung oder Verminderung des Beschäftigungsgrades, wie sie in Abs. 2 und 3 der heutigen Regelung noch enthalten sind, kann auf Gesetzesstufe verzichtet werden

Zu Art. 21a

Die massgebenden Pensionssätze sollen künftig nicht mehr im Gesetz bzw. im Anhang zum Gesetz, sondern im Vorsorgereglement festgelegt werden.

Zu Art. 22 Abs. 2

Auch in dieser Bestimmung soll nicht von gesetzlichen, sondern von reglementarischen Beiträgen des Dienstnehmers und des Dienstgebers gesprochen werden (vgl. die Erläuterung zu Art. 15)

Zu Art. 23

Nach geltendem Recht kann die Regierung mit Verordnung die laufenden Pensionen der Teuerung anpassen, wobei diesfalls der Stiftungsrat den Dienstgebern Antrag auf Ersatz der durch die Teuerungsanpassung entstehenden Kosten stellen kann, sofern dies aufgrund des Ergebnisses der periodisch erstellten versicherungstechnischen Beurteilung notwendig ist. Künftig soll bei grundsätzlich unveränderten finanziellen Rahmenbedingungen der Anstoss für einen Teuerungsausgleich durch den Stiftungsrat gegeben werden. Er klärt dabei vorgängig ab, in welchem Ausmass sich die Lebenskosten erhöht haben und ob eine entsprechende Rentenanpassung aufgrund der Vermögenslage der Stiftung und der gegebenen Finanzierung der Pensionsversicherung möglich ist.

Falls für einzelne angeschlossene Betriebe eine individuelle Regelung für die Teuerungsanpassung gelten soll, so kann dies im Vorsorgereglement bzw. im Vorsorgeplan sowie in der Anschlussvereinbarung geregelt werden.

Zu Art. 24

Gemäss dem vorgeschlagenen Art. 2a, der unter dem Titel „Verhältnis zu den übrigen Sozialversicherungen“ auch die Frage der Überversicherung grundsätzlich regelt, ist vorgesehen, dass die Einzelheiten betreffend die Überversicherung im Vorsorgereglement geregelt werden. Auf eine weitergehende gesetzliche Bestimmung kann verzichtet und Art. 24 ersatzlos gestrichen werden.

Zu Art. 26

Der Begriff „Dienstfähigkeit“ wird durch den Begriff „Erwerbsfähigkeit“ ersetzt. Siehe auch Erläuterungen zu Artikel 31.

Zu Art. 28

Die Vorschriften über die Auszahlung von Leistungen, die eher technischer Natur sind, können mit Vorsorgereglement erlassen werden. Der vorgeschlagene Art. 4a Abs. 1 ist dafür eine ausreichende Grundlage. Art. 28 kann demnach aufgehoben werden

Zu Art. 29

Die Grundsätze des bisherigen Art. 29 über den ordentlichen Altersrücktritt sollen materiell erhalten bleiben. In Abs. 2 wird eine Delegationsbestimmung aufgenommen, welche die Regelung der Einzelheiten über die Berechnung der Alterspension dem Vorsorgereglement überträgt. Abs. 3 und 4 können demnach entfallen.

Zu Art. 30

Die Grundsätze über den vorzeitigen oder flexiblen Altersrücktritt bleiben grundsätzlich unangetastet; wobei vorzeitige Pensionierungen nur noch mit kostendeckenden Rentenkürzungen oder entsprechendem Auskauf möglich sein sollen. Auch in diesem Bereich soll jedoch eine gewisse Flexibilität geschaffen werden, sodass nur noch die Grundsätze im Gesetz verankert und die Einzelheiten im Vorsorgereglement geregelt werden sollen. In Abs. 4 wird auch der aufgeschobene Altersrücktritt erwähnt, was die Möglichkeit eröffnet, im Vorsorgereglement detaillierte Vorschriften über den einem gewissen praktischen Bedürfnis entsprechenden aufgeschobenen Altersrücktritt zu erlassen.

Die Absätze 5 bis 7 können aufgehoben werden.

Zu Art. 30a Abs. 2 und 3

Die Regelung der Dauer sowie die Begrenzung der Summe von mehreren Kinderpensionen sollen im Vorsorgereglement erfolgen.

Zu Art. 30b

Die Einzelheiten über die versicherungstechnische Kürzung der Alterspension im Falle des teilweisen Kapitalbezugs sollen mit Vorsorgereglement geregelt werden.

Zu Art. 31

Es wird vorgeschlagen, den Begriff Dienstunfähigkeit durch den Begriff Erwerbsunfähigkeit zu ersetzen und sich damit in der Terminologie an das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) anzulehnen. Als Invalidität gilt gemäss Art. 29 IVG die als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte „Erwerbsunfähigkeit." Sie ist von der Arbeitsunfähigkeit oder - dies die Terminologie des geltenden Rechts - der Dienstunfähigkeit zu unterscheiden. Arbeits- oder Dienstunfähigkeit ist gegeben, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen an seinem angestammten Arbeitsplatz nicht mehr tätig sein kann. Diese Umschreibung ist für die Zwecke der Invalidenversicherung zu eng. Nicht nur Arbeits- oder Dienstunfähigkeit in Bezug auf einen konkreten Arbeitsplatz, sondern generell eine Erwerbsunfähigkeit ist Voraussetzung, um Leistungen der IV beziehen zu können

Zu Art. 32

Die in Art. 32 statuierten Grundsätze der Invalidenpension sollen unverändert bleiben. Auch in diesem Bereich soll jedoch eine gewisse Flexibilität dadurch erreicht werden, dass die Einzelheiten über die Invalidenpension im Vorsorgereglement geregelt werden können.

Zu Art. 33

Auch die Grundsätze der Invaliden-Kinderpension sollen unverändert bleiben. Es wird vorgeschlagen, auch in diesem Bereich die Einzelheiten im Vorsorgereglement zu regeln.

Zu Art. 34 Abs. 3 bis 6

Die Regelung über die befristete Ehegattenpension, auf welche unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch besteht, sollen im Grundsatz im Gesetz festgeschrieben werden. Die Einzelheiten werden im Vorsorgereglement geregelt. Dieses kann auch Ansprüche von Lebenspartnern, mit denen der Versicherte nicht verheiratet ist, vorsehen und regeln.

Als Lebenspartner ist zu betrachten, wer mit einer versicherten Person in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen lebt. Die formellen Anforderungen werden im Vorsorgereglement zu regeln sein. Dies können z.B. gemeinsame Kinder oder eine ununterbrochene Haushaltsgemeinschaft während einer bestimmten Mindestdauer sein. Um eine Leistungsberechtigung auslösen zu können, ist geplant, dass die Gemeinschaft gegenüber der Pensionsversicherung im Voraus schriftlich bestätigt werden muss.

Zu Art. 37

Auch bei der Waisenkinderpension, wo ebenfalls keine materiellrechtlichen Änderungen erforderlich sind, soll der Grundsatz im Gesetz geregelt werden. Die Einzelheiten betreffend die maximale Höhe, den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie die Beschränkung der Summe der Waisenkinderpension werden im Vorsorgereglement geregelt.

Zu Art. 38 Abs. 2 und 3

Auch bei der Todesfallabfindung soll nur noch der Grundsatz im Gesetz geregelt werden. Die Höhe der Abfindung und die Anspruchsberechtigung beim Tod nach der Alterspensionierung werden im Vorsorgereglement geregelt.

Zu Art. 39

Gemäss geltendem Recht hat ein Versicherter Anspruch auf eine Entlassungspension, wenn er das 55. Altersjahr vollendet hat, 25 Dienstjahre aufweist und in Folge eines administrativen oder disziplinarischen Verfahrens entlassen wird. In der Praxis besteht kein Bedürfnis nach dieser Pensionsart. Es hat soweit ersichtlich

bislang auch keinen einzigen Fall gegeben, in welchem eine Entlassungspension zugesprochen worden ist. Art. 29 kann somit ersatzlos gestrichen werden, zumal die Bestimmungen über den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 30) ausreichend Flexibilität bieten, um Härtefällen bei der Entlassung älterer Dienstnehmer zu begegnen.

Zu Art. 40 Abs. 2

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des geltenden Gesetzes besteht Anspruch auf eine Alterspension ab dem vollendeten 58. Alterjahr. Dies ist auch in Art. 40 Abs. 2 zu berücksichtigen, wo noch das 60. Alterjahr erwähnt ist.

Zu Art. 40a Abs. 4 und 5

Verbleibt ein Versicherter bei einem vorübergehenden Dienstunterbruch in der Pensionsversicherung, bleibt der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise aufrecht. Soll nur der Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod erhalten bleiben, hat der Versicherte dafür gemäss Abs. 4 einen reduzierten Beitrag von 3% der versicherten Besoldung zu entrichten. Es wird vorgeschlagen, anstelle des Prozentsatzes von 3% einen Beitrag in Höhe des Risikobeitrags des Dienstnehmers und des Dienstgebers vorzusehen (Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Art. 19 Abs. 1 Bst. a). Dies gilt auch für Abs. 5.

Zu Art. 40b

Wie in den Erläuterungen zu Art. 5a ausgeführt, soll künftig auf die externe Mitgliedschaft eines Versicherten nach Beendigung des Dienstverhältnisses verzichtet werden. Insbesondere mit Blick auf die verbesserten Freizügigkeitsbestimmungen ist es nicht mehr erforderlich, die Möglichkeit der externen Mitgliedschaft vorzusehen. Art. 40b soll ersatzlos aufgehoben werden

Zu Art. 44

Der Begriff „Dienstfähigkeit“ wird durch den Begriff „Erwerbsfähigkeit“ ersetzt. siehe auch Erläuterungen zu Artikel 31.

Zu Anhang 1 und 2

Die Bemessung der prozentualen Pensionssätze (Anhang 1) und der Tarif für Einkaufssumme und Zusatzpension (Anhang 2) werden neu mit Vorsorgereglement festgelegt. Die Anhänge 1 und 2 können somit aufgehoben werden.

Zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abs. 1

Gerade im Pensionsversicherungsrecht kommt den Übergangsbestimmungen grosse Bedeutung zu. Wie bei früheren Revisionen soll auch im Zuge der vorliegenden Reform der legitime Besitzstand der Versicherten gewahrt werden. Abs. 1 statuiert den Grundsatz, dass laufende Pensionen von der Revision nicht tangiert werden. Auch Anwartschaften, die sich auf laufende Pensionen beziehen, bleiben unberührt. Die Revision tangiert somit Ansprüche von Hinterlassenen eines Versicherten nicht, der bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits eine Alters- oder Invalidenpension bezieht.

Abs. 2

Diese Bestimmung regelt die Abgrenzung pendenter Leistungsfälle. Für jene Fälle, in denen das versicherte Ereignis oder die die Leistung auslösende Ursache vor dem 1. Januar 2008 eingetreten ist, ist das bisherige Recht anwendbar.

Abs. 3

Der Besitzstand betreffend erworbener Rechte wird umfassend gewährleistet. Es wird vorgeschlagen, die Detailbestimmungen des Übergangsrechts, namentlich bzgl. dem anrechenbaren Deckungskapital, der versicherten Besoldung, den erworbenen Versicherungsjahren und der Freizügigkeitsleistungen im Vorsorgereglement zu regeln.

Zum Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, das neue PVG auf 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Dieser Zeitplan erlaubt es, alle erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere bzgl. der Ausarbeitung des Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne sowie der Vorbereitung der Anschlussvereinbarungen fristgerecht zu erledigen. Dazu gehören auch die Anpassung der Organisation, die Bereitstellung der entsprechenden Informatiklösungen sowie die Vorbereitungsarbeiten für die Übertragung der Versicherten in die neuen Modelle.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Vorlage 1

Gesetz

vom ……

über die Änderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal vom 20. Dezember 1988

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Art. 2a

Verhältnis zu den übrigen Sozialversicherungen

1) Die Pensionsversicherung richtet ihre Leistungen grundsätzlich zusätzlich zu denjenigen der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung sowie weiteren in- und ausländischen Sozialversicherungen aus.

2) Fallen die Invaliditäts- und die Todesfall-Leistungen der Pensionsversicherung mit solchen der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder von weiteren in- und ausländischen Sozialversicherungen zusammen und übersteigen diese im Zeitpunkt der Pensionsfestsetzung 90 % der zuletzt bezogenen

Bruttobesoldung einschliesslich Kinder- und Alleinerziehendenzulage, so werden die Leistungen der Pensionsversicherung entsprechend gekürzt. Die Einzelheiten betreffend die Anrechnung der übrigen Versicherungsleistungen sowie der Überversicherung werden im Vorsorgereglement geregelt.

3) bis 7) Aufgehoben

Art. 2b Abs. 1

1) Haftet ein Dritter aus Gesetz, Vertrag oder unerlaubter Handlung für die Folgen eines Versicherungsfalles, so werden die Leistungen der Pensionsversicherung soweit gekürzt, dass sie zusammen mit den Leistungen des Dritten und allfälligen Leistungen gemäss Art. 2a 90 % der zuletzt bezogenen Bruttobesoldung einschliesslich Kinder- und Alleinerziehendenzulage nicht übersteigen. Kapitalleistungen des Dritten werden in gleichwertige Pensionen umgerechnet.

Art. 3 Abs. 1. 2 Bst. d und e, 3

1) Zu versichern sind alle nach dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Dienstnehmer des Landes sowie der angeschlossenen öffentlichrechtlichen Institutionen und übrigen angeschlossenen Dienstgebern gemäss Art. 4.

2) Nicht zu versichern sind Dienstnehmer:

d) die weniger als einen Monat beschäftigt werden;

e) die weniger als drei Monate beschäftigt werden, sofern ihre Jahresbesoldung den zweifachen Jahresbetrag der vollen minimalen einfachen AHV-Altersrente nicht erreicht; als Jahresbesoldung gilt die auf das ganze Jahr umgerechnete Besoldung;

f) deren Jahresbesoldung die halbe maximale einfache AHV-Altersrente nicht erreicht.

3) Die Pensionsversicherung kann einen Dienstnehmer, welcher gemäss Abs. 2 Bst. e nicht der Versicherungspflicht untersteht, auf dessen Ersuchen hin und mit Zustimmung des Dienstgebers freiwillig versichern.

Art. 4a

Vorsorgereglement und Vorsorgepläne

1) Die Pensionsversicherung wird auf Grundlage des Vorsorgereglements und der weiteren vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz und Verordnung erlassenen Reglemente durchgeführt.

2) Der Stiftungsrat erlässt Vorsorgepläne für das Staatspersonal und die angeschlossenen Betriebe, mit welchen insbesondere die Höhe der Leistungen der Pensionsversicherung und der zu leistenden Beiträge festgelegt werden.

3) In der Anschlussvereinbarung wird der für den angeschlossenen Betrieb gültige Vorsorgeplan festgelegt. Dabei kann bezüglich der Höhe der Leistungen und der Beiträge von den Gesetzesbestimmungen sowie den entsprechenden Bestimmungen des Vorsorgereglements abgewichen werden. Diese mögliche Abweichung betrifft namentlich Art. 14c Abs. 2, 3 und 4, Art. 15 Abs. 3, Art. 18 Abs. 1 Bst. b sowie Abs. 2 und 5; Art. 19 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 3, Art. 21a bis 23, Art. 30 a Abs. 2; Art. 30 b Abs. 2, Art. 33 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1 und 2, Art. 37 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes.

Art. 4b

Leistungsprimat und Beitragsprimat

1) Der Vorsorgeplan für das Staatspersonal folgt dem Leistungsprimat. Für Dienstverhältnisse mit schwankendem Beschäftigungsgrad kann ein dem Beitragsprimat folgender Vorsorgeplan mit gleichwertiger Finanzierung erlassen werden. Die Finanzierung gilt als gleichwertig, wenn die erreichbare Altersleistung im Beitragsprimat derjenigen im Leistungsprimat entspricht.

2) Für angeschlossene Betriebe, die in wesentlichen Geschäftsbereichen privatwirtschaftlich ausgerichtet sind, sowie für Gemeinden können auf dem Beitragsprimat basierende Vorsorgepläne vorgesehen werden. Für die übrigen angeschlossenen Betriebe gilt Abs. 1 sinngemäss.

3) Die Einzelheiten über die Durchführung des Leistungsprimats und des Beitragsprimats einschliesslich der zur Gleichbehandlung der Versicherten erforderlichen Massnahmen werden im Vorsorgereglement geregelt.

Art. 5 Abs. 3 und 4

3) Im Alter zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und 31. Dezember nach Vollendung 23. Altersjahres werden die Versicherten gegen Entrichtung eines Beitrages durch die Versicherten und die Dienstgeber in die Pensionsversicherung gegen die Folgen der Risiken Invalidität und Tod versichert. Die Einzelheiten werden im Vorsorgereglement geregelt.

4) Per 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres erfolgt die Aufnahme in die Pensionsversicherung mit allen Rechten und Pflichten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 5a Abs. 3

3) Bei Dienstunterbruch kann die Versicherung vorübergehend ganz oder teilweise weitergeführt werden. Näheres wird in Art. 40a geregelt.

Art. 8 Abs. 1

1) Wurde eine Leistung der Pensionsversicherung unrichtig festgesetzt, so ist diese zu berichtigen. Zuviel oder zuwenig ausbezahlte Beträge sind samt Zins in Höhe des technischen Zinssatzes zurückzuerstatten oder nachzuzahlen. Die Höhe des technischen Zinssatzes wird im Vorsorgereglement festgelegt.

Art. 9 Bst. c

c) Vermögensanlagekommission

Art. 12 Abs. 1 und 2

1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der Pensionsversicherung dem Zweck der Stiftung entsprechend verwaltet und verwendet wird. Der Stiftungsrat kann hierfür die gebotenen Massnahmen anordnen. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Geschäftsleitung vorbehalten sind.

2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:

a) Strategische Führung der Pensionsversicherung;

b) Bestellung und Überwachung der Geschäftsleitung der Pensionsversicherung;

c) Bestellung der Vermögensanlagekommission;

d) Bestellung des Pensionsversicherungsexperten und der Revisionsstelle;

e) Erlass des Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne sowie der Organisationsreglemente für den Stiftungsrat und für die Geschäftsleitung;

f) Erlass des Anlagereglements;

g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;

h) Abschluss von Anschlussvereinbarungen;

i) Abschluss von Freizügigkeitsvereinbarungen;

j) Antragstellung auf Anpassung der laufenden Renten.

Art. 13 Abs. 1 und 2

1) Die Geschäftsleitung wird durch den Stiftungsrat bestimmt. Der Stiftungsrat kann mit der Regierung eine Vereinbarung treffen über die Besorgung der Geschäftsführung durch Mitarbeiter der Landesverwaltung.

2) Der Geschäftsleitung obliegt die operative Führung der Pensionsversicherung. Die Einzelheiten werden vom Stiftungsrat mit Reglement festgelegt.

Art. 13a

Vermögensanlagekommission

1) Die Vermögensanlagekommission wird durch den Stiftungsrat bestellt.

2) Die Vermögensanlagekommission setzt sich aus höchstens vier Mitgliedern zusammen.

3) Die Vermögensanlagekommission berät den Stiftungsrat über Fragen der Vermögensanlage. Sie wirkt insbesondere mit bei der Festlegung der Anlagepolitik und deren Kontrolle, der Anlageorganisation sowie bei der Durchführung und Überwachung der Vermögensbewirtschaftung.

4) Die einzelnen Aufgaben der Vermögensanlagekommission werden im Anlagereglement festgelegt.

Art. 14a Abs. 4

4) Die Bestimmungen über Transparenz der Rechnungslegung, Kontrolle, Berichterstattung und Datenschutz werden unter Beachtung der Vorschriften von Art. 18b bis Art. 20b des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge geregelt

Art. 14b

Verantwortlichkeit und Haftbarkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates, der Geschäftsleitung und der Vermögensanlagekommission der Pensionsversicherung sind für den Schaden verantwortlich und haftbar, den sie der Pensionsversicherung zufügen. Die Schadenshaftung richtet sich nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

Art. 14c Abs. 3 und 4

3) Zeigen die Ergebnisse von zwei aufeinander folgenden versicherungsmathematischen Bilanzen eine kontinuierlich sich verschlechternde finanzielle Lage der Pensionsversicherung und besteht eine versicherungstechnische Unterdeckung, so hat der Stiftungsrat dafür zu Sorgen, dass das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Der Stiftungsrat kann dafür die Finanzierung im Rahmen der Bandbreite der Beiträge gemäss Art. 18 und 19 erhöhen oder anwartschaftliche Leistungen durch entsprechende Anpassung des Vorsorgereglements kürzen.

4) Eine Erhöhung der Beiträge gemäss Art. 18 und 19 ist so zu gestalten, dass

- bis zum Normalbeitrag von je 7.5 % Dienstnehmer und Dienstgeber im gleichen Ausmass mehr belastet werden;

- oberhalb dieses Normalbeitrages 2/3 der Erhöhung auf die Beiträge des Dienstgebers entfallen.

Art. 14d

Aufgehoben

Art. 14e

Verwaltungskosten

1) Die Pensionsversicherung trägt die Verwaltungskosten, insbesondere die Kosten für die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates, die Personalkosten, die Kosten des Sachaufwandes und die Honorare für die Beratung, Vermögensanlage und Kontrolle selbst.

2) Die Pensionsversicherung kann zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einen Verwaltungskostenbeitrag erheben, welcher von den Dienstgebern zu leisten ist. Einzelheiten werden im Vorsorgereglement geregelt.

C. Aufsicht und Kontrolle

Art. 14f

Aufsichtsbehörde

1) Die Aufsicht über die Pensionsversicherung obliegt der Regierung. Sie erfüllt die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und trifft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen.

2) Die Pensionsversicherung hat der Aufsichtsbehörde einzureichen:

a) die Reglemente und Vorsorgepläne;

b) die Jahresrechnung sowie den Jahresbericht;

c) Angaben über die Information der Versicherten, soweit dies erforderlich ist;

d) die Berichte der Revisionsstelle, und, soweit erforderlich, des Pensionsversicherungsexperten;

e) die erforderlichen statistischen Angaben.

3) Die Regierung wacht darüber, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften eingehalten werden. Sie stützt sich dabei auf die in Abs. 2 genannten Unterlagen, kann aber auch weitere Auskünfte von der Pensionsversicherung, von angeschlossenen Betrieben sowie von den Anstalten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Familienausgleichskasse einholen und selbst die Prüfung veranlassen oder vornehmen.

4) Zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes ordnet die Regierung die ihr geeignet erscheinenden Massnahmen an.

Art. 14i Abs. 2 und 3

2) Gegen Verfügungen des Stiftungsrates kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten sowie gegen Verfügungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 15 Abs. 2 Bst. b, 3 und 4

2) Für die Vermögensbildung sind der Pensionsversicherung folgende Einnahmen zur Verfügung zu stellen:

b) die reglementarischen Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber;

3) Die Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber sind so festzulegen, dass sie zusammen mit den übrigen Einnahmen nach versicherungstechnischen Grundsätzen und Erfahrungen der Pensionsversicherung genügen, um die reglementarischen Leistungen zu erbringen. Es ist jährlich eine versicherungstechnische Überprüfung durchzuführen. Die versicherungstechnische Überprüfung basiert auf drei unterschiedlichen Methoden um das notwendige Deckungskapital zu berechnen:

a) Geschlossene Kasse, prospektive Betrachtungsweise

b) Offene Kasse, prospektive Betrachtungsweise

c) Geschlossene Kasse, retrospektive Betrachtungsweise.

4) Das Vermögen der Pensionsversicherung ist so anzulegen, dass Sicherheit und Rendite gewährleistet, die Anlagerisiken angemessen verteilt und die notwendigen flüssigen Mittel verfügbar sind. Die Anlagegrundsätze sind im Anlagereglement festzulegen, das periodisch zu überprüfen ist.

Art. 17

Einkaufssumme

1) Dienstnehmer, welche nach dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres in die Pensionsversicherung eintreten, müssen Versicherungsjahre und Versicherungsmonate einkaufen, wenn aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Dienstgebers Freizügigkeitsleistungen zur Verfügung stehen.

2) Beim Eintritt in die Pensionsversicherung oder später, längstens jedoch bis zum vollendeten 58. Altersjahr können Versicherungsjahre und Versicherungsmonate auch freiwillig eingekauft werden.

3) Die Berechnung der Einkaufssumme stützt sich auf das Alter und die versicherte Besoldung des Versicherten sowie auf den Vorsorgeplan.

4) Die Einzelheiten über den Einkauf in die Pensionsversicherung werden im Vorsorgereglement und in den Vorsorgeplänen geregelt

Art. 18

Beiträge der Versicherten

1) Die Versicherten haben folgenden Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung zu entrichten:

a) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 23. Altersjahres einen Risikobeitrag, welcher versicherungstechnisch ermittelt und im Vorsorgereglement festgelegt wird;

b) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres einen Vollbeitrag, dieser wird vom Stiftungsrat innerhalb einer Bandbreite von 7% bis 9% im Vorsorgereglement festgelegt.

2) Nach versicherungstechnischer Prüfung kann der Stiftungsrat die Beiträge im Rahmen der Bandbreite gemäss Abs. 1 Bst. b und unter Beachtung des Grundsatzes von Art. 14c Abs. 4 anpassen

3) Beginn und Ende der Beitragspflicht werden im Vorsorgereglement geregelt.

4) Die Beiträge der Versicherten werden monatlich von der Besoldung abgezogen. Der Dienstgeber überweist die Beiträge der Versicherten zusammen mit seinen Beiträgen monatlich an die Pensionsversicherung.

5) Der Vollbeitrag des Versicherten ist in zwei Teilbeiträge aufzuteilen. Der Teilbeitrag 1 entspricht dem Vollbeitrag gemäss Abs. 1b abzüglich ½ %; er wird für die Finanzierung der nach dem Kapitaldeckungsverfahren sicherzustellenden Pensionsleistungen der aktiven Versicherten verwendet. Der Teilbeitrag 2 entspricht ½ % der versicherten Besoldung; er wird für die teilweise nach dem Ausgaben-Umlageverfahren und teilweise nach dem Rentenwert-Umlageverfahren finanzierten Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen verwendet.

6) Die Beiträge der Versicherten werden im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 19

Beiträge des Dienstgebers

1) Der Dienstgeber leistet für jeden beitragspflichtigen Versicherten folgenden Beitrag in Prozenten der versicherten Besoldung:

a) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 23. Altersjahres einen Risikobeitrag, welcher versicherungstechnisch ermittelt und im Vorsorgereglement festgelegt wird;

b) ab dem 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres einen Vollbeitrag, dieser wird vom Stiftungsrat innerhalb einer Bandbreite von 7% bis 10.5% festgelegt.

2) Nach versicherungstechnischer Prüfung kann der Stiftungsrat die Beiträge im Rahmen der Bandbreite gemäss Abs. 1 Bst. b und unter Beachtung des Grundsatzes von Art. 14c Abs. 4 anpassen.

3) Steigt die durchschnittliche versicherte Besoldung gegenüber dem Vorjahr um mehr als 3%, so kann die Pensionsversicherung von den Dienstgebern einen einmaligen Zusatzbeitrag zur Deckung der dadurch anfallenden Mehrkosten einfordern. Im entsprechenden Jahr neu eingetretene Versicherte werden nicht berücksichtigt. Diese Kontrollrechnung wird für jeden einzelnen Dienstgeber durchgeführt.

4) Die Beiträge der Dienstgeber werden im entsprechenden Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 20

Anrechenbares Eintrittsalter und anrechenbare Versicherungsdauer

Das Vorsorgereglement enthält Vorschriften zum anrechenbaren Eintrittsalter, zur anrechenbaren Versicherungsdauer sowie zur Anrechnung von Versicherungszeiten, insbesondere im Falle von Urlaub und Dienstunterbruch

Art. 21

Versicherte Besoldung

1) Grundlage für die Berechnung der versicherten Besoldung bildet die Jahresbesoldung einschliesslich des Teuerungsausgleichs und des 13. Monatsgehalts. Es wird ein Koordinationsabzug vorgenommen.

2) Einzelheiten über die Berechnung der versicherten Besoldung und den Koordinationsabzug werden im Vorsorgeplan und in der Anschlussvereinbarung geregelt.

Art. 21a

Massgebende Pensionssätze

Die massgebenden Pensionssätze sind vom anrechenbaren Eintrittsalter bzw. von den anrechenbaren Versicherungsjahren und Versicherungsmonaten abhängig und werden in tabellarischer Form im Vorsorgereglement festgelegt.

Art. 22

Deckungskapital

Das Deckungskapital ist so zu berechnen, dass vom Gegenwert der künftigen Leistungen der Gegenwert der künftigen reglementarischen Beiträge des Dienstnehmers und des Dienstgebers abgezogen wird, unter Berücksichtigung eines allfälligen versicherungstechnischen Fehlbetrages.

Art. 23

Teuerungszulagen auf laufenden Pensionen

Erhöhen sich nach dem Lebenskostenindex die Lebenskosten um 1 % oder mehr, kann der Stiftungsrat die laufenden Pensionen der Teuerung im Rahmen der für den Teuerungsausgleich zurückgestellten Mittel anpassen. Massgeblich für die Berechnung der Teuerung ist der Stand des Landesindexes im Monat August.

Art. 24

Aufgehoben

Art. 26

Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit

Widersetzt sich ein Versicherter einer Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung oder weigert sich ein Versicherter, der während des Bezuges der Invalidenpension wieder erwerbsfähig wird, eine ihm angebotene, seiner früheren Tätigkeit entsprechende Beschäftigung anzunehmen, so kann der Stiftungsrat die Invalidenpension kürzen oder ganz entziehen.

Art. 28

Aufgehoben

B. Altersleistungen

Art. 29 Abs. 2 bis 4

Ordentlicher Altersrücktritt

2) Die Einzelheiten über die Berechnung der Alterspension werden im Vorsorgereglement geregelt.

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

Art. 30 Abs. 3 bis 7

3) Tritt der Versicherte vorzeitig in Pension wird die Alterspension versicherungstechnisch gekürzt. Der Dienstgeber kann einen Beitrag zur Reduktion der Kürzung auf die Alterspension leisten.

4) Die Einzelheiten über die Alterspension bei vorzeitigem sowie bei aufgeschobenem Altersrücktritt werden im Vorsorgereglement geregelt.

5) bis 7) Aufgehoben

Art. 30a Abs. 2 und 3

2) Die Pensionierten-Kinderpension beträgt pro Kind ein Viertel der laufenden Alterspension.

3) Die Regelungen der Dauer sowie die Begrenzung der Summe von mehreren Kinderpensionen werden im Vorsorgereglement geregelt.

Art. 30b Abs. 3

3) Die versicherungstechnische Kürzung der Alterspension wird im Vorsorgereglement geregelt

Art. 31

Erwerbsunfähigkeitsgrad

1) Grundlage für die Bemessung der Invaliditätsleistungen bildet der Erwerbsunfähigkeitsgrad.

2) Der Grad der Erwerbsunfähigkeit ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festzulegen. Liegt der Entscheid der Invalidenversicherung vor, so wird in der Regel der dort festgestellte Invaliditätsgrad angewendet. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat den Erwerbsunfähigkeitsgrad höher festsetzen als den Invaliditätsgrad.

3) Ändert der Grad der Erwerbsunfähigkeit vor dem Erreichen des Rücktrittsalters, so müssen die Invaliditätsleistungen neu festgesetzt werden. Grundlage bildet in der Regel der Entscheid der Invalidenversicherung.

Art. 32 Abs. 3 bis 5

3) Einzelheiten über den Pensionssatz, die minimale Invalidenpension sowie über den Beginn und das Erlöschen des Anspruchs werden im Vorsorgereglement geregelt.

4) Aufgehoben

5) Aufgehoben

Art. 33 Abs. 2 bis 4

Invaliden-Kinderpension

2) Die Höhe der Invaliden-Kinderpension wird pro Kind in Prozenten der vollen Invalidenpension festgelegt, beträgt jedoch mindestens 25% pro Kind. Einzelheiten betreffend die Höhe, den Beginn und das Ende des Anspruchs, sowie die Beschränkung der Summe der Invaliden-Kinderpension werden im Vorsorgereglement geregelt.

3) Aufgehoben

4) Aufgehoben

Art. 34 Abs. 3 bis 6

3) Anspruch auf eine befristete Ehegattenpension hat der überlebende Ehegatte, welcher im Zeitpunkt der Verwitwung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine unbefristete Ehegattenpension nicht erfüllt. Die befristete Ehegat-

tenpension ist unter Berücksichtigung von Ehedauer und Lebensalter des überlebenden Ehegatten festzulegen.

4) Einzelheiten über die Dauer, die Unterbrechung und das Erlöschen des Ehegattenpensionsanspruchs, sowie Ansprüche von geschiedenen überlebenden Ehegatten und der Wiederverheiratung des Pensionsbezügers sowie Ansprüche von Lebenspartnern werden im Vorsorgereglement geregelt.

5) Aufgehoben

6) Aufgehoben

Art. 37

b) Höhe

1) Die Höhe der Waisen-Kinderpension wird pro Kind in Prozenten der anwartschaftlichen bzw. laufenden Alterspension festgelegt; sie beträgt mindestens 25% pro Kind.

2) Einzelheiten betreffend die maximale Höhe, den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie Beschränkung der Summe der Waisen-Kinderpension werden im Vorsorgereglement geregelt.

Art. 38 Abs. 2 und 3

2) Die Höhe der Abfindung und die Anspruchsberechtigung beim Tod nach der Alterspensionierung werden im Vorsorgereglement geregelt.

3) Aufgehoben

E. Entlassungen

Aufgehoben

Art. 39
Entlassungspension

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 2

2) Endet das Dienstverhältnis nach dem vollendeten 58. Altersjahr, so begründet dies einen Anspruch auf Alterspension; vorbehalten bleibt der Übertritt zu einem neuen Dienstgeber und der damit verbundenen Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf dessen Vorsorgeeinrichtung.

Art. 40a Abs. 4 und 5

4) Der Versicherungsschutz bleibt für die Risiken Invalidität und Tod in der bisherigen Höhe erhalten, wenn der Versicherte einen reduzierten Beitrag in Höhe des Risikobeitrags des Dienstnehmers und des Dienstgebers entrichtet. Beim Wiedereintritt werden die Leistungen neu berechnet. Der Risikobeitragssatz wird im Vorsorgereglement festgelegt.

5) Kommt nach dem Dienstunterbruch kein Dienstverhältnis mit einem der Pensionsversicherung angeschlossenen Dienstgeber mehr zustande, so scheidet der Versicherte aus der Pensionsversicherung aus. Gleichzeitig hat er Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. Diese wird per Stichtag Beginn des Dienstunterbruchs berechnet. Die während der Dauer des Dienstunterbruches geleisteten Beiträge, welche den Risikobeitrag übersteigen, werden samt Zins zurückerstattet.

Art. 40b

Externe Mitgliedschaft

Aufgehoben

Art. 42

Aufgehoben

Art. 44

Ansprüche austretender teilinvalider Versicherter

1) Der austretende teilinvalide Versicherte hat Anspruch auf den Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher dem Erwerbsfähigkeitsgrad entspricht. Er bleibt für den dem Erwerbsunfähigkeitsgrad entsprechenden Teil nach Massgabe der Bestimmungen der Art. 31, 32, 33 und 33a weiter versichert und erhält die Invaliditätsleistungen weiter.

2) Sinkt der Erwerbsunfähigkeitsgrad oder erlangt der ausgetretene Versicherte wieder die volle Erwerbsfähigkeit, so werden die Invaliditätsleistungen der Veränderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades entsprechend angepasst oder der ausgetretene teilinvalide Versicherte erhält Anspruch auf eine zusätzliche Freizügigkeitsleistung.

Der Anhang wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 und 2: Aufgehoben

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§1 Übergangsbestimmungen

1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Pensionen bleiben unverändert. Dies gilt auch für alle mit diesen Leistungsfällen verbundenen anwartschaftlichen Leistungen.

2) Für Leistungsfälle, bei welchen das versicherte Ereignis oder die die Leistung auslösende Ursache bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, ist das bisherige Recht massgebend.

3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Rechte bleiben unberührt. Die Einzelheiten zur Wahrung dieses Besitzstandes, insbesondere in Bezug auf das anrechenbare Deckungskapital, die versicherte Besoldung, die erworbenen Versicherungsjahre und die Freizügigkeitsleistungen werden im Vorsorgereglement geregelt.

§2 Schlussbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorlage 2

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. h

1) Die Beschwerdekommission ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

h) Pensionsversicherung für das Staatspersonal:

Verfügungen des Stiftungsrates der Pensionsversicherung für das Staatspersonal;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal vom ... in Kraft

III. ANHANG 1: DEFINITION UND ERLÄUTERUNG VERSICHERUNGSTECHNISCHER BEGRIFFE

1. BESCHREIBUNG DER FINANZIERUNGSVERFAHREN FÜR PENSIONEN IN DEN LIECHTENSTEINISCHEN SOZIALVERSICHERUNGEN

1.1 Kapitaldeckungsverfahren (DKV)

Beim DKV werden die Vorsorgeleistungen planmässig vorfinanziert. Man geht vom Grundsatz aus, dass jede Generation die Mittel für den eigenen Versicherungsschutz selbst äufnet. Sämtliche laufenden und anwartschaftlichen Ansprüche sind somit durch ein entsprechendes Deckungskapital sichergestellt. Beispiel: Betriebliche Personalvorsorge im Fürstentum Liechtenstein.

1.2 Rentenwertumlageverfahren (RUV)

Beim RUV wird die Finanzierung so festgelegt, dass mit ihr das Deckungskapital für alle in der Periode anfallenden Neurenten bereitgestellt werden kann. Für die aktiven Versicherten wird in reiner Anwendungsform kein planmässiges Deckungskapital gebildet. Beispiel: Garantierte Erhöhung von laufenden Pensionen.

1.3 Ausgabenumlageverfahren (AUV)

Beim AUV wird der jährliche Beitrag periodisch so festgelegt, dass aus ihm die in der entsprechenden Periode anfallenden Vorsorgeleistungen erbracht werden können. Weder die laufenden noch die anwartschaftlichen Ansprüche sind somit durch ein entsprechendes Deckungskapital sichergestellt. Beispiel: AHV/IV-Leistungen.

2. BEGRENZTE FINANZIERUNGSGARANTIE DES LANDES UND DER ANGESCHLOSSENEN INSTITUTIONEN

2.1 Grundlagen

Art. 14d und 19 Abs. 2 des Gesetzes

2.2 Erläuterungen

Begrenzung der Finanzierungsgarantie auf

a) 3 % der Summe der versicherten Besoldungen der aktiven Versicherten plus

b) Summe der ausgerichteten Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen, welche nicht durch Beiträge der aktiven Versicherten finanziert worden sind (Teilbetrag 2).

3. FINANZIERUNG DER TEUERUNGSZULAGEN AUF DEN LAUFENDEN PENSIONEN

3.1 Grundlagen

Art. 18 Abs. 4, Art. 19 Abs. 2 und Art. 23 des Gesetzes

3.2 Erläuterungen

a) Die bis zum 31. Dezember 1998 aufgelaufenen Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen gelten als vollständig finanziert.

b) Die aufgrund der vorstehenden Ziff. 2.2. Bst. b allenfalls notwendige Finanzierung beschränkt sich auf die ab dem 1. Januar 1999 zusätzlich zugesprochenen Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen.

4. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE BILANZIERUNGSMETHODEN

4.1 Grundlagen

Art. 14d, 15 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes

4.2 Erläuterungen

Unter versicherungsmathematischer Bilanzierung versteht man die Gegenüberstellung/den Vergleich von kaufmännisch nachgewiesenem Pensionskassenvermögen (Vorsorgekapital) und versicherungsmathematisch notwendigem Deckungskapital. Dabei kann das versicherungsmathematisch notwendige Deckungskapital auf verschiedene Arten berechnet werden. Es sind aus Sicht des Gesetzes zu unterscheiden:

a) Prospektive Deckungskapitalberechnung in geschlossener Kasse

Der Zugang junger Versicherter, welcher die Pensionsversicherung finanziell entlastet, wird nicht berücksichtigt.

b) Prospektive Deckungskapitalberechnung in offener Kasse

Der Zugang junger Versicherter, welcher die Pensionsversicherung finanziell entlastet, wird voll berücksichtigt.

c) Retrospektive Berechnungsweise des Deckungskapitals

Neu wird zusätzlich noch die retrospektive Berechnungsweise des Deckungskapitals zur Beurteilung der Pensionsversicherung herangezogen; auch bei dieser Berechnungsmethode wird der Zugang junger Versicherter nicht berücksichtigt.

5. DECKUNGSKAPITALBERECHNUNGSVERFAHREN

5.1 Grundlagen

Art. 15 Abs. 3, Art. 22 und 22a des Gesetzes

5.2 Erläuterungen

a) Prospektives Deckungskapital in geschlossener Kasse

gemäss Art. 15 Abs. 3 und Art. 22 des Gesetzes

b) Prospektives Deckungskapital in offener Kasse

gemäss Art. 15 Abs. 3 und Art. 22 des Gesetzes. In offener Kasse wird der Gegenwert der künftigen gesetzlichen Beiträge um den "ewigen" Gewinn erhöht (Finanzierungsgewinn), welcher anfällt, weil der Durchschnittsbetrag von 14.5 % für die Sicherstellung der Leistungen der "ewig" neu eintretenden jungen Versicherten zu hoch ist.

c) Retrospektives Deckungskapital

Neu wird zusätzlich das retrospektive Deckungskapital berechnet; es entspricht dem in Art. 22a des Gesetzes beschriebenen Barwert der erworbenen Leistungen.

6. DECKUNGSGRAD

6.1 Grundlagen

Art. 14d Abs. 1 des Gesetzes

6.2 Erläuterungen

Der Deckungsrad ist eine Verhältniszahl, anhand welcher man erkennen kann, ob sich die Pensionsversicherung finanziell im Gleichgewicht befindet oder nicht. Beträgt der Deckungsgrad

a) 100 %, so befindet sie sich finanziell im Gleichgewicht (kaufmännisch nachgewiesenes Vermögen ist genau gleich gross wie das versicherungsmathematisch notwendige Deckungskapital);

b) weniger als 100 %, so befindet sie sich in einer Unterdeckung, d.h. das finanzielle Gleichgewicht besteht nicht, denn es fehlen der Pensionsversicherung Mittel;

c) mehr als 100 %, so befindet sie sich in einer Überdeckung, d.h. das finanzielle Gleichgewicht besteht ebenfalls nicht, aber die Pensionsversicherung verfügt über mehr Mittel als sie aus versicherungsmathematischer Sicht braucht.

Die Definition des Deckungsgrades lautet:

DG = VK : DK x 100

DG = Deckungsrad

VK = Vorsorgekapital oder kaufmännisches Kassenvermögen

DK = Berechnetes versicherungsmathematisch notwendiges Deckungskapital

7. WERTSCHWANKUNGSRÜCKSTELLUNG

7.1 Grundlagen

Theoretische Erkenntnisse, praktische Erfahrungen, Modellrechnungen und Stiftungsratsbeschluss

7.2 Erläuterungen

Die Wertschwankungsrückstellung dient der Absicherung einer risikoreicheren Vermögensbewirtschaftungsstrategie. Sie ist in Abhängigkeit der langfristig zu erzielenden Gesamtrendite so festzulegen, dass die Pensionsversicherung mit einer Wahrscheinlichkeit von 98 % (evt. 95 %) bei erwartungsgemässem Verlauf der versicherungstechnischen Risiken nicht in eine Unterdeckung gerät. Sie ist jährlich neu zu berechnen.

8. TARIF- UND RISIKOSCHWANKUNGSRESERVE

8.1 Grundlagen

Theoretische Erkenntnisse, praktische Erfahrungen, Modellrechnungen und Stiftungsratsbeschluss

8.2 Erläuterungen

a) Die Tarifreserve dient der periodisch, in der Regel alle 10 Jahre, zu finanzierenden Einführung von neuen und aktualisierten Rechnungsgrundlagen. Im Zentrum steht dabei die Finanzierung der stetigen Zunahme der Lebenserwartung. Die Risikoschwankungsreserve demgegenüber dient der Finanzierung des sprunghaft sich entwickelnden Risikoschadenverlaufs (nicht den Rechnungsgrundlagen entsprechend).

b) Die Dotierung der Reserven erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Tarifreserve:

Jährliche Äufnung um 0.3 % des Deckungskapitals der aktiven Versicherten und 0.6 % des Deckungskapitals der Pensionsbezüger. Dies ergibt alle 10 Jahre 3 % des Aktiven- und 6 % des Rentnerdeckungskapitals (für die Finanzierung des Grundlagenwechsels).

Risikoschwankungsreserve:

Jährliche Äufnung der Reserve über 5 Jahre dergestalt, dass 200 % der gemäss den Rechnungsgrundlagen zu erwartenden Risikoschadensfälle getragen werden können (Tod und Invalidität vor dem Rücktrittsalter).

9. AUSWEISEN DER RESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN

Während die Wertschwankungsrückstellungen in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesen, jährlich berechnet und bei Bedarf angepasst werden, ist die Tarif- und Risikoschwankungsreserve nur in der versicherungsmathematischen Bilanz als Bestandteil des versicherungsmathematisch notwendigen Deckungskapitals dargestellt.